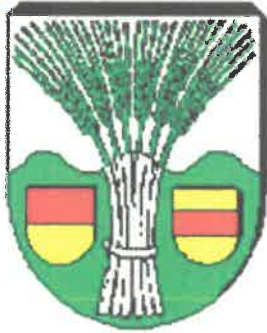




Urschrift



Samtgemeinde Lathen

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUR 32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN LANDKREIS EMSLAND

– Planbereich Lathen-Wahn –

hat vorgelegen

Meppen, den 06.12.2016
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:

Fassung vom: 16.06.2016



Inhaltsverzeichnis:

1. <i>Allgemeines</i>	3
2. <i>Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs</i>	4
3. <i>Planungserfordernis</i>	5
4. <i>Zustandsbeschreibung</i>	6
5. <i>Planungsgegenstand</i>	6
5.1 Derzeitiger Planungstand	6
5.3 Planung	7
6. <i>Auswirkungen der Planänderung</i>	9
6.1 Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	9
a) Immissionen	9
Altlasten	12
6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	12
6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	12
6.4 Belange der Ver- und Entsorgung	12
6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes	14
6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft	15
6.7 Belange des Verkehrs	15
6.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz	15
6.9 Sonstige Belange	15
6.10 Hinweise	15
7. Umweltbericht	16
7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	16
Vorbemerkungen und Planungsvorgaben	16
Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen	17
Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen	17
7.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	18
Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen	18
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 BauGB)	18
7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	22
a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	22
Schutzgut Mensch	22
Schutzgut Tiere und Pflanzen	22
Schutzgut Boden	24
Schutzgut Wasser	24
a) Grundwasser	24
b) Oberflächengewässer	25
Schutzgut Klima / Luft	25
Schutzgut Landschaft	25
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	26
Zusammengefasste vom Vorhaben ausgehende Umweltauswirkungen	26
b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	27
Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung und erforderliche Maßnahmen	27
Schutzgüter	27
Mensch	27
Tiere und Pflanzen	30
Eingriffsbilanzierung:	30
Boden	31
Wasser	32
Landschaftsbild	32
Klima	32
Kultur- und sonstige Sachgüter	33
Anforderungen an die nachfolgenden Planungen	33
Nichtdurchführung der Planung	33
c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	33
d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans	33
7.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	34
7.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	34
7.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
8. Verfahren und Abwägung	35
8.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss	35
8.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	35
8.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	35
9. Abwägung der Auswirkung der Planänderung	40

Anlagen:

- Anlage 1) Bestandsplan
- Anlage 2) Versickerungsuntersuchung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen, Planbereich Lathen-Wahn, Teilgebiet 2, Wahner Straße; Büro für Geowissenschaften M&O GbR, 48480 Spelle
- Anlage 3) Geruchstechnischer Bericht über die Geruchsimmissionssituation zur geplanten Lückenbebauung in der Ortschaft Wahn der Samtgemeinde Lathen, Zech Ingenieurgesellschaft, 07.03.2016

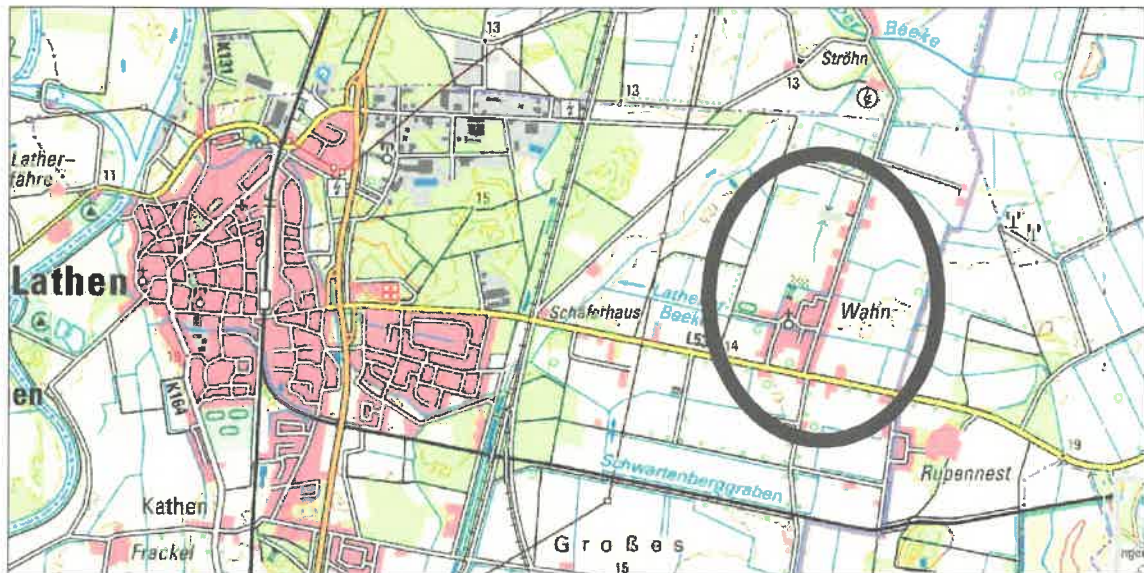
BEGRÜNDUNG ZUR 32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN, LANDKREIS EMSLAND

1. Allgemeines

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen, rechtskräftig seit dem 31.07.1996 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, wird eine weitere, die 30. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen.

Die Samtgemeinde Lathen beabsichtigt mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans im Zuge der Innenverdichtung die bedarfsorientierte Darstellung von gemischten Bauflächen sowie Wohnbauflächen in Lathen-Wahn, um hier eine Bebauung u.a. mit Wohnhäusern zu ermöglichen und so der nachwachsenden Generation sowie Zuzüglern die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Ortsteil Lathen-Wahn dauerhaft nieder zu lassen.

Zwischen Lathen und Sögel lag das über tausend Jahre alte Dorf Wahn. Zu Beginn des 2. Weltkrieges wurde der Krupp'sche Schießplatz, der sich von Meppen bis nahe an das Dorf Wahn erstreckte, erweitert. Dieser Erweiterung musste das Dorf Wahn weichen und die Einwohner wurden entschädigt und ausgesiedelt. 37 Wahnener Familien wurden auf Lathener Gebiete, 5 Kilometer westlich von Wahn und 4 Kilometer östlich von Lathen entfernt, angesiedelt. In den Jahren 1938 bis 1939 wurde das Gebiet bewohnbar gemacht und in den Jahren 1939 bis 1942 zogen die Familien in die neuen Häuser ein. Sie bildeten eine neue Ortschaft, die offiziell die Benennung „Lathen-Wahn“ erhielt. Das Dorf gehört von Anfang an zur Gemeinde Lathen.



Der Ortsteil Wahn befindet sich östlich von Lathen nördlich der Landesstraße 53. Er wird eingerahmt von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Siedlungsstruktur ist geprägt durch die Einfamilienhäuser sowie die Kirche mit dem Friedhof. Auch ein Kindergarten ist vorhanden. Hier werden über 70 Kinder betreut. Die Gemeinde Lathen hat sich in der Vergangenheit immer bemüht, den Ansiedlungswilligen Bauplätze zur Verfügung zu stellen, so dass die Dorfgemeinschaft gewachsen ist zum Wohle der örtlichen Vereine und Verbände. Hier haben der örtliche Schützenverein und der Sportverein einen hohen Stellenwert.

Seit jeher sind die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Lathen bemüht, alle Ortsteile möglichst gleichmäßig zu entwickeln, damit die jeweilige vorhandene soziale und wirtschaftliche Infrastruktur gestärkt wird und damit auch weiterhin erhalten werden kann. Ziel ist der Erhalt einer dörflichen Gemeinschaftsstruktur und das Verhindern von Abwanderungen junger Familien. Gleichzeitig ist es aber auch das Bestreben, neue Gemeindemitglieder zu gewinnen. Hierzu wurde in der Vergangenheit eine angemessene und den Bedürfnissen entsprechende Bauleitplanung für Wohngebiete vorgenommen.

In der Vergangenheit wurden mit den Bebauungsplänen Nr.19 „Baugebiet Lathen Wahn“ (1986), Nr.36 „Lathen-Wahn II“ (1992) und zuletzt Nr.45 „Lathen-Wahn III“ (1998) die baurechtlichen

Voraussetzungen geschaffen, hier eine geordnete und den Bedürfnissen entsprechende Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Bauplätze sind bis auf vier alle vergeben bzw. schon bebaut.

Die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Lathen haben geprüft, welche Bebauungsmöglichkeiten insbesondere vor dem Hintergrund einer Innenverdichtung in dem Ortsteil Wahn möglich sind. Neben der Schaffung von Bauplätzen besteht weiterhin die Möglichkeit, im Zuge einer Entwicklungssatzung Freiräume an der Wahner Straße für Wohnbaugrundstücke zur Verfügung zu stellen. Bei den restlichen Bereichen in Lathen-Wahn handelt es sich um im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach §34 Baugesetzbuch (BauGB).

In dem Ortsteil Lathen-Wahn sind noch einige landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, so dass die Suche nach möglichem Bauland aufgrund der potentiellen Emissionsradien deutlich eingeschränkt ist. Weiterhin will die Gemeinde Lathen eine Zersiedelung vermeiden und keine Baugebiete ausweisen, die keinen Anschluss an die vorhandene Bebauung haben. Für das Teilgebiet 1 besteht die Möglichkeit der Innenverdichtung bzw. Innenentwicklung. Ähnliches gilt auch für das Teilgebiet 2, wenngleich dieses – um eine zu große Zersiedelung zu vermeiden – weiter nach Norden entwickelt werden soll. Neben den Belangen der lokalen Landwirtschaft sind auch die Restriktionen zu berücksichtigen, die sich aus den erforderlichen Abständen zur Landesstraße im Süden von Wahn sowie dem Schießgebiet der Bundeswehr im Osten ergeben.

Es wird deutlich, dass die Entwicklungsmöglichkeiten einer den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung angemessenen wohnbaulichen Erweiterung in Wahn begrenzt sind. Die beschriebenen Restriktionen lassen unter Berücksichtigung der vorgenannten Diskussion kaum Alternativstandorte zu, die verhältnismäßig sind und den Bedarfen in Lathen-Wahn gerecht werden. Daher bietet sich die nunmehr vorgesehene Innenentwicklung und die Erweiterung der vorhandenen Bebauung nach Norden hin an.

Die Samtgemeinde Lathen plant nunmehr die 32. Änderung des Flächennutzungsplans, um die Realisierung der städtebaulichen Absichten und die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung bzw. satzungsmäßige Entwicklung zu ermöglichen. Es ist ein wichtiges städtebauliches Ziel der Gemeinde Lathen und auch der Samtgemeinde Lathen, die dörflichen Gemeinschaftsstrukturen zu erhalten und zu stärken und das Abwandern junger Familien zu verhindern. Da die in Aussicht genommenen Flächen im derzeitigen Flächennutzungsplan nicht als Flächen für eine bauliche Entwicklung dargestellt sind, ist die 32. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert.

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er soll als vorbereitender Bauleitplan nur die Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zum Ausdruck bringen und noch „Spielraum für die verbindliche Bauleitplanung“ offen lassen.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Samtgemeinde Lathen und der Gemeinde Lathen, an sinnvollen und machbaren Standorten Bauflächen zur Verfügung zu stellen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange „Wohn-/Arbeitsbedürfnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 Baugesetzbuch BauGB). Geplant ist die Darstellung des Plangebietes als Wohnbaufläche gemäß § 4 BauGB.

Gemäß §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

2. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Das Teilgebiet 1 befindet sich in Ortslage von Wahn südlich des dortigen Sport- und Schützenplatzes. Es hat eine Größe von rd. 6.300 m² und liegt an der Antoniusstraße.

Das Teilgebiet 2 befindet sich auf der Ostseite der Wahner Straße im Ortsteil Wahn. Es hat eine Größe von 31.300 m². Die vorhandene Bebauung wird direkt von der Wahner Straße erschlossen.

Die von dieser 32. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche hat eine Gesamtgröße von rd. 3,76 ha. Die Abgrenzung des Planbereichs und der beiden Teilgebiete kann den beiliegenden Karten- und Planteilen entnommen werden.

3. Planungserfordernis

Ziel der Samtgemeinde Lathen und der Gemeinde Lathen ist der Erhalt einer dörflichen Gemeinschaftsstruktur und das Verhindern von Abwanderungen junger Familien. Gleichzeitig ist es aber auch das Bestreben, neue Gemeindemitglieder zu gewinnen. Hierzu wurde in der Vergangenheit eine angemessene und den Bedürfnissen entsprechende Bauleitplanung für Wohngebiete vorgenommen.

In der Vergangenheit wurden mit den Bebauungsplänen Nr.19 „Baugebiet Lathen Wahn“ (1986), Nr.36 „Lathen-Wahn II“ (1992) und zuletzt Nr.45 „Lathen-Wahn III“ (1998) die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen, hier eine geordnete und den Bedürfnissen entsprechende Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Bauplätze sind bis auf vier alle vergeben bzw. schon bebaut.

Die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Lathen haben geprüft, welche Bebauungsmöglichkeiten insbesondere vor dem Hintergrund einer Innenverdichtung in dem Ortsteil Wahn möglich sind. Neben der Schaffung von Bauplätzen in direkter Ortslage besteht weiterhin die Möglichkeit, im Zuge einer Klarstellungssatzung nördlich an die vorhandene Wohnbebauung an der Wahner Straße angrenzende Flächen für Wohnbaugrundstücke zur Verfügung zu stellen. Bei den restlichen Bereichen in Lathen-Wahn handelt es sich um im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach §34 Baugesetzbuch (BauGB).

In dem Ortsteil Lathen-Wahn sind noch einige landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, so dass die Suche nach möglichem Bauland aufgrund der potentiellen Emissionsradien deutlich eingeschränkt ist. Weiterhin will die Gemeinde Lathen eine Zersiedelung vermeiden und keine Baugebiete ausweisen, die keinen Anschluss an die vorhandene Bebauung haben. Für das Teilgebiet 1 besteht die Möglichkeit der Innenverdichtung bzw. Innenentwicklung. Ähnliches gilt auch für das Teilgebiet 2, wenngleich dieses – um eine zu große Zersiedelung zu vermeiden – weiter nach Norden entwickelt werden soll. Neben den Belangen der lokalen Landwirtschaft sind auch die Restriktionen zu berücksichtigen, die sich aus den erforderlichen Abständen zur Landesstraße im Süden von Wahn sowie dem Schießgebiet der Bundeswehr im Osten ergeben.

Um nun auch für die nächsten Jahre Wohnbauland zu sozial gerechten Preisen vorhalten und der nachwachsenden Generation die Möglichkeit eines Bauplatzes im Heimatort bieten zu können, plant die Gemeinde Lathen neue Bauplätze südlich des Sport- und Schützenplatzes und nördlich der vorhandenen östlich der Wahner Straße gelegenen Bebauung. Die Gemeinde Lathen sieht die angestrebte Entwicklung an den vorgesehenen beiden Teilgebieten nicht als einen von den zusammenhängenden Siedlungsflächen deutlich abgesetzten Bereich im Außenbereich an, sondern plant diese zum einen als Innenentwicklung sowie zum anderen als nördlich noch darstellbare wohnbaulichen Entwicklung an der Wahner Straße.

In § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB wird die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung hervorgehoben. Ziel ist es, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren und den Außenbereich zu schonen. Weiterhin soll die Attraktivität der vorhandenen Siedlungsbereiche gestärkt werden. Eine „Außen“- Entwicklung ist jedoch auch weiterhin möglich. Der in §1 Absatz 5 Satz 3 BauGB formulierte Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung bei der städtebaulichen Entwicklung schließt andere Maßnahmen nicht aus, ist demnach nicht im Sinne einer „Baulandsperr“ oder eines „Versiegelungsverbot“ zu verstehen. Vielmehr ist die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung bei der Festlegung der jeweiligen Zielen der Bauleitplanung (§ 1 Absatz 3 Satz 1) angemessen zu berücksichtigen. Die „Planungsleitlinie“ „hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ ist keine Gewichtungsvorgabe für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Diese Neuregelung hat im Wesentlichen „Appellcharakter“. Diesem Fokus auf die Innenentwicklung wird die Samtgemeinde Lathen mit der vorliegenden Planung gerecht und sichert mit der Abrundung wohnbaulich noch nutzbarer Flächen an der Wahner Straße die städtebaulich sinnvolle Entwicklung im Ortsteil Wahn.

Es wird deutlich, dass die Entwicklungsmöglichkeiten einer den Bedürfnissen der Bevölkerung angemessenen wohnbaulichen Erweiterung in Lathen-Wahn begrenzt sind. Die beschriebenen Restriktionen lassen unter Berücksichtigung der vorgenannten Diskussion keine Alternativstandorte zu. Daher bietet sich die nunmehr vorgesehene Entwicklung an.

Die Planung ist daher nicht nur aus bauleitplanerischer Sicht, sondern auch aus Aspekten der Sicherung vorhandener Infrastruktureinrichtungen einer Kommune zu begrüßen. Wenngleich das

Thema Demografischer Wandel auch in Lathen-Wahn nicht ohne Folgen bleiben wird, werden derzeit keine weiteren Möglichkeiten gesehen, im Rahmen der Innenverdichtung in nächster Zeit ausreichende Alternativen für die nachwachsenden Generationen zu erschließen. Abwanderungen vermindern die wirtschaftliche Aktivität, fördern den Abbau von Infrastruktur und den Rückgang des Kultur- und Vereinslebens, was wiederum Zukunftsperspektiven weiter verschlechtert.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Samtgemeinde Lathen, in allen Ortschaften bedarfsgerecht und an geeigneten Standorten Wohnbauflächen zu ermöglichen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange.

4. Zustandsbeschreibung

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert.

Die Flächen im Teilgebiet 1 (südlich des Spiel-/Sport-/Schützenplatzes) werden als Gartenfläche in den rückwärtigen Grundstücksbereichen genutzt. Sie liegen eingebettet zwischen Wohnhäusern, dem Schützen-/Sport- und Spielplatz und einem gewerblichen Betrieb. Neben randlichen Sträuchern und einzelnen Bäume werden die Freiflächen intensiv unterhalten.

Die Flächen Teilgebiet 2 an der Wahner Straße unterliegen im nördlichen Teil einer intensiven ackerbaulichen Nutzung und werden im südlichen Teil von vorhandener Wohnbebauung dominiert. Zwischen der Straße und den Bauflächen im nördlichen Teil befindet sich ein tief einschneidender Graben, der der Entwässerung des lokalen Raumes dient. Bei dem Kleingewässer, welches sich zwischen Straße und Ackerfläche befindet, handelt es sich um einen im Regelprofil ausgebauten und intensiv unterhaltenen künstlichen Entwässerungsgraben.

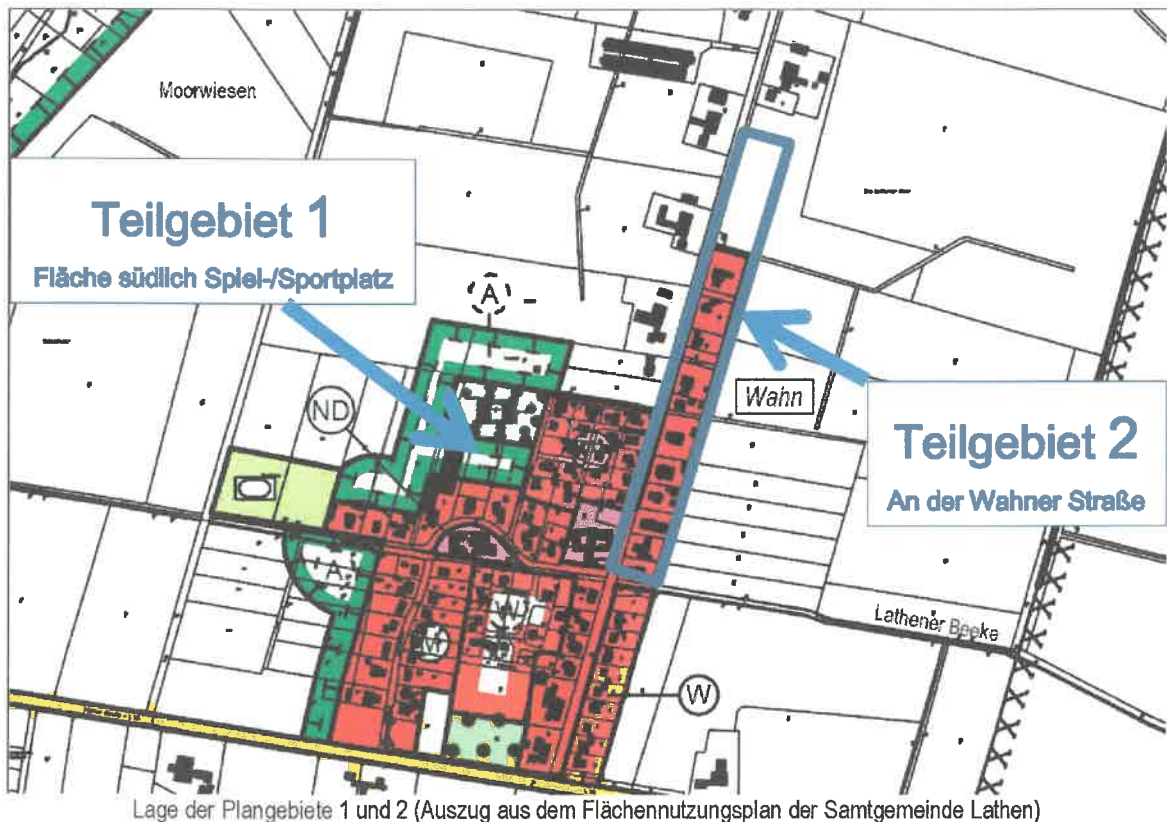
5. Planungsgegenstand

5.1 Derzeitiger Planungstand

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung ist mit Verfügung vom 01.04.2011 genehmigt und am 31. Mai 2011 in Kraft getreten. Die hier anstehenden Vorhaben befinden sich laut der zeichnerischen Darstellung des RROP 2010 Landkreis Emsland innerhalb eines Bereiches, der als bauleitplanerisch gesicherter Bereich bzw. Bereich mit vorhandener Bebauung dargestellt ist, so dass keine Konflikte zu beschreiben sind.



Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen (rechtskräftig seit dem 31.07.1996) verdeutlicht die städtebaulichen Entwicklungsabsichten. (siehe nachstehenden Auszug)



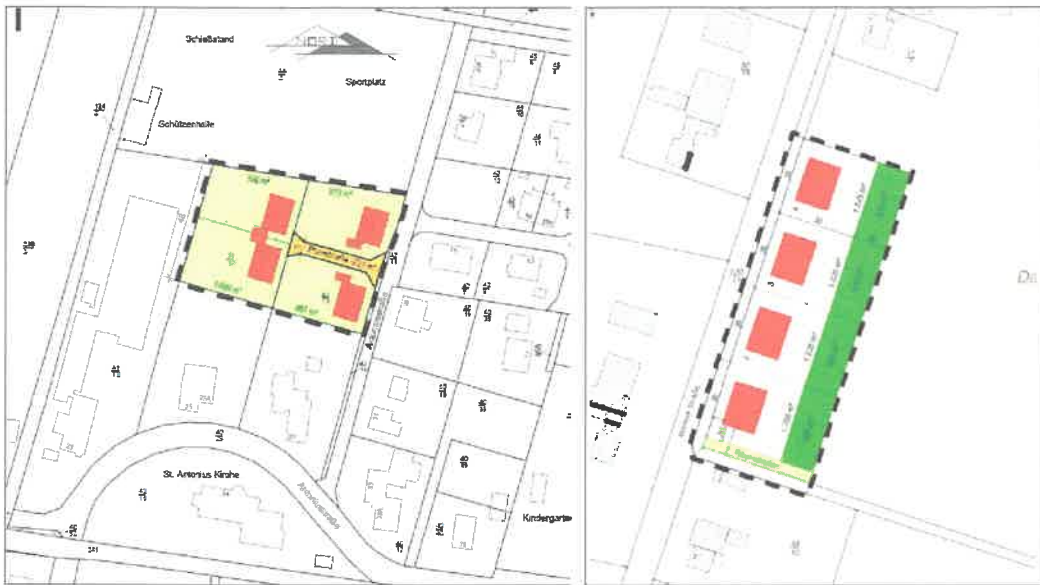
Lathen-Wahn wird zu einem großen Teil als Dorfgebiet und als Wohnbaufläche dargestellt. Am westlichen Rand bestehen Darstellungen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen und die dem Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen dienen“. Innerhalb der letztgenannten Darstellung liegt auch das Teilgebiet 1. Das Teilgebiet 2 ist im südlichen Bereich als gemischte Baufläche und im nördlichen Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Samtgemeinde Lathen sieht es als erforderlich an, die städtebauliche Entwicklung und die Raumordnung in der Samtgemeinde Lathen entsprechend den aktuellen Erfordernissen vorzubereiten und zu leiten. Entsprechend diesen Vorgaben sollen gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde dargestellt werden, um dem konkreten Bedarf nachzukommen.

5.3 Planung

Geplant ist nunmehr für südlich des Spiel-/Sport-/Schützenplatzes (Teilgebiet 1) gelegene rückwärtige Grundstücksflächen eine Bebauung zu ermöglichen. Dieser Planung steht der Flächennutzungsplan entgegen, der für einen größeren Teil der Planflächen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausweist, die dem Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen dienen sollen. Hier sollen im Zuge dieser Änderung nunmehr gemischte Bauflächen dargestellt werden. Die Grenze der Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird nach Westen verschoben, so dass hier eine einheitliche Abgrenzung entsteht. Der schon bestehende und baulich genutzte Bereich der Firma Holtermann Tischlerei (Möbelhandlung, Bestattungsinstitut, Fenster, Türen, Innenausbau, Möbel- und Küchenausstellungshalle, Büroräume) als auch die zukünftigen kleinen Bauflächen sollen herausgenommen und zukünftig als gemischte Baufläche (M) dargestellt werden.

Für das Teilgebiet 1 verdeutlicht der nachfolgend skizzierte Gestaltungsentwurf (links) die mögliche zukünftige Bebauung.



An der Wahner Straße (Teilgebiet 2) sollen der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellte südliche Planbereich sowie nördlich angrenzende, bisher als Fläche für die Landwirtschaft aufgeführte Flächen, als Wohnbauflächen (W) dargestellt werden. Damit wird der Flächennutzungsplan der tatsächlichen Nutzung angepasst und im Norden weitere Wohnbauflächen ermöglicht (siehe Planskizze oben rechts). Hier können dann bis zu 4 Bauplätze für Wohnhäuser geschaffen werden. Diese Bereiche sollen nunmehr als Wohnbauflächen dargestellt werden, um im Zuge einer Klarstellungs- und Entwicklungssatzung eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Es wird deutlich, dass die noch bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten einer den Bedürfnissen der Bevölkerung angemessenen wohnbaulichen Erweiterung in Lathen-Wahn begrenzt sind. Die vorgesehenen neuen Bauflächen bieten sich für eine nachhaltige Entwicklung und Innenverdichtung an.

Die Samtgemeinde Lathen plant nunmehr die 32. Änderung des Flächennutzungsplans, um die Realisierung der städtebaulichen Absichten zu ermöglichen. Es ist ein wichtiges städtebauliches Ziel der Gemeinde Lathen und der Samtgemeinde Lathen, die dörflichen Gemeinschaftsstrukturen in Lathen-Wahn zu erhalten und zu stärken sowie das Abwandern junger Familien zu verhindern. Da im derzeitigen Flächennutzungsplan keine Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung dargestellt sind, ist die 32. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange „Leben und Wohnen“.

Gegenüber den Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan werden für den Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Änderungen vorgenommen:

Gebiet	Größe in ha	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	Geplante Umwandlung in
Teilgebiet 1	0,63	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen und die dem Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen dienen	gemischte Baufläche (M)
Teilgebiet 2	3,13	- gemischte Baufläche - Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche (W)

Die konkreten Festsetzungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. entsprechender Satzungen nach §34 Abs.4 BauGB getroffen. Diese vorliegende Flächennutzungsplanänderung legt lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen fest. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren bzw. auszufüllen, da dort genaue Festsetzungen z.B. zur Erschließung, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie von Grünflächen bzw. Flächen für Anpflanzungen möglich sind, die im Rahmen des groben Rasters auf der Basis des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt werden können.

6. Auswirkungen der Planänderung

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Planänderung sollen anhand der in § 1 (6) BauGB genannten Belange erläutert werden.

Folgende in § 1 (6) BauGB genannten Belange sind von dieser Planung betroffen:

- 6.1 Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung
- 6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- 6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- 6.4 Belange der Ver- und Entsorgung
- 6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
- 6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft
- 6.7 Belange des Verkehrs
- 6.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz
- 6.10 Hinweise
- 6.9 Sonstige Belange

Die zuvor genannten Belange werden nachfolgend näher erläutert:

6.1 Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung

Nach dem Verständnis des BauGB im Hinblick auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung lässt sich eine sozialgerechte Bodennutzung sich nur dadurch erreichen, dass Wohnraum in ausreichendem und bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung und dieser auch im sinnvollen Gesamtkontext der städtebaulichen Entwicklung steht. Der richtige Standort und die Durchmischung von Bevölkerungskreisen sind wichtig für spätere stabile Bewohnerstrukturen und den sozialen Frieden. Weiterhin muss es das Ziel der Planung sein, Wohnbaugrundstücke zu sozial gerechten Preisen anzubieten, damit eine stabile Bevölkerungsstruktur erreicht werden kann.

Die vorausschauende Entwicklung zeigt sich in der Veräußerung der in den ausgewiesenen Baugebieten befindlichen Grundstücke. Von den in der Vergangenheit mit den Bebauungsplänen Nr.19 „Baugebiet Lathen Wahn“ (1986), Nr.36 „Lathen-Wahn II“ (1992) und zuletzt Nr.45 „Lathen-Wahn III“ (1998) ausgewiesenen Wohnbaugrundstücken sind bis auf vier alle vergeben bzw. schon bebaut. Um nun auch für die nächsten Jahre Wohnbauland vorhalten zu können, plant die Gemeinde Lathen die Entwicklung der Bauflächen in Lathen-Wahn insbesondere vor dem Hintergrund der lokalen Bevölkerungsentwicklung.

Durch die gute Ausnutzbarkeit von Baugrundstücken und die Reduzierung von kostenintensiven Erschließungsanlagen wird ein kostensparendes Bauen gewährleistet.

a) Immissionen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die Immissionen zu berücksichtigen. Folgende Immissionen werden im Folgenden näher betrachtet:

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme und des dörflichen Charakters hinzunehmen. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Für diese Planungen wurde ein Geruchstechnischer Bericht über die Geruchsmissionssituation zur geplanten Lückenbebauung in der Ortschaft Wahn der Samtgemeinde Lathen durch die Zech Ingenieurgesellschaft erstellt. In der Zusammenfassung wird darin ausgeführt:

„Die Samtgemeinde Lathen plant die Lückenbebauung im Ortsteil Wahn. In der Umgebung des geplanten Baugebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe (Anlage 1). Im Auftrag der Samtgemeinde Lathen sollte die Geruchsmissionssituation - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Lückenbebauung - ermittelt und beurteilt werden. Aus den ermittelten Emissionen der Tierbestände wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen - hervorgerufen durch die untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe - ermittelt.

Bei der Ermittlung der Geruchsmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL für Schweine, Rinder und Mastgeflügel berücksichtigt. In der Anlage 3 ist die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen unter Berücksichtigung aller landwirtschaftlichen Betriebe mit den angegebenen Tierbeständen (separate Anlage zum Bericht) dargestellt.

Im Bereich des Klarstellungsbereichs beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen max. 10 % der Jahresstunden. Im nördlichen Übergangsbereich beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen max. 15 % der Jahresstunden.

Die Auslegungshinweise der GIRL sieht für einen Übergangsbereich zwischen Dorfgebieten und dem Außenbereich einen maximal zulässigen Immissionswert von bis zu 0,20 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von bis zu 20 % der Jahresstunden - vor. Übergangsbereiche sind genau festzulegen.“

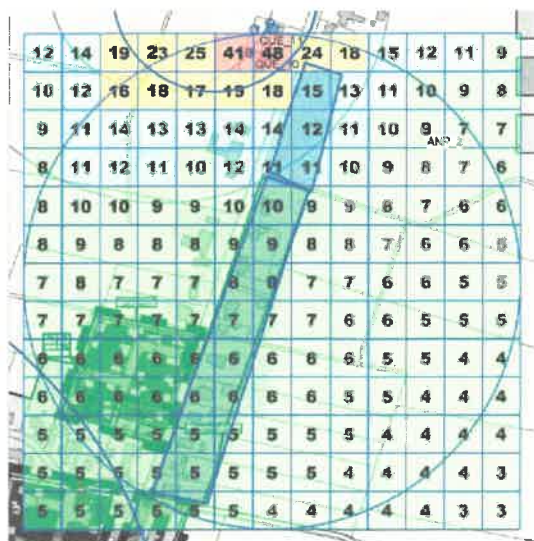
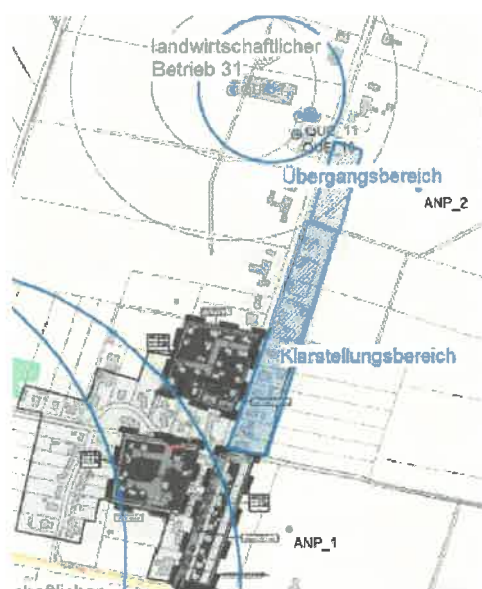
Die Gesamtbelastung an Geruchsemissionen wird in dem Gutachten wie folgt dargestellt (siehe nebenstehende Abbildung).

Einzelheiten und weitere Erläuterungen können dem o.g. Gutachten entnommen werden.

Bei der Zuordnung von Immissionswerten ist eine Abstufung entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht sachgerecht. Deren detaillierte Abstufungen spiegeln nicht die Belästigungswirkung der Geruchsmissionen wider. Bei einer Geruchsbeurteilung entsprechend der GIRL ist jeweils die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen.

„Zur Bewertung von Geruchsbelästigungen in der Bauleitplanung kann nach ständiger Rechtsprechung die GIRL herangezogen werden, obwohl es sich dabei um ein rechtlich nicht verbindliches Regelwerk handelt, da sie technische Normen enthält, die auf Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten haben. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Mai 2007 4 B 5.07, BRS 71 Nr. 168; OVG NRW, Urteil vom 25. März 2009 7 D 129/07, BRS 74 Nr. 22). Dabei sind die Werte der GIRL nicht im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten. Es handelt sich lediglich um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in begründeten Einzelfällen etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe überschritten werden können. Vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 28. September 1993 4 B 151.93, BRS 55 Nr. 165; OVG NRW, Urteil vom 25. März 2009 a.a.O.

Hiervon gehen auch die Begründung und die Auslegungshinweise zu Nr. 1 GIRL 2008 aus. Danach soll für den Fall, dass ein Wohngebiet direkt an den Außenbereich angrenzt, der für eine solche Konfliktsituation festzulegende Zwischenwert den Immissionswert für Dorfgebiete (0,15) nicht



überschreiten. Weiter heißt es dort zu Nr. 3.1 GIRL, Zuordnung der Immissionswerte, dass auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in einem Dorfgebiet vorrangig Rücksicht zu nehmen sei. In begründeten Einzelfällen seien Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und dem Außenbereich möglich, was zu Werten von bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen könne. Analog könne beim Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung verfahren werden. In Abhängigkeit vom Einzelfall könnten Zwischenwerte bis maximal 0,15 zur Beurteilung herangezogen werden.“ (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 31. August 2012, Az. 10 D 114/10.NE)

Die ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten überschreiten in Teilbereichen des Plangebietes den Immissionsrichtwert der Geruchsimmissions-Richtlinie für Wohngebiete. Der Richtwert von 10 % der Jahresstunden wird im nördlichen Bereich des Teilgebietes 2 überschritten. In diesem nördlichen Teilbereich liegen Berechnungsergebnisse von 11 - 15 % vor.

In den Auslegungshinweisen der GIRL wird darauf hingewiesen, dass im Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung die Bildung von Zwischenwerten möglich ist, vor allem wenn es sich um Immissionen aus Tierhaltungsanlagen handelt. Ein Immissionswert von IW = 15 % (entspricht dem Immissionswert für Dorfgebiete) sollte aber nicht überschritten werden.

Der Übergangsbereich ist genau festzulegen und befindet sich hier im Norden des Teilgebietes 2 direkt angrenzend an den Landschaftsraum. Darüber hinaus liegt hinsichtlich der zu erwartenden Geruchsimmissionen kein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vor. Das maßgebliche Schutzniveau gegenüber Geruchsbelastungen bestimmt sich nach der Lage des Grundbesitzes im Allgemeinen Wohngebiet und der Nachbarschaft zum Außenbereich. Wo diese Gebiete unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen, ist die Grundstücksnutzung mit einer spezifischen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet. Ein Grundstückseigentümer kann daher das im Allgemeinen Wohngebiet anzunehmende Schutzniveau nicht unvermindert beanspruchen. Vielmehr ist der o.g. Zwischenwert zu bestimmen, der die vorhandene Grenzlage berücksichtigt. Dies gilt auch für die anzuwendenden Geruchsimmissionswerte nach der GIRL.

Im vorliegenden Fall wird angesichts der Strukturen zwischen landschaftlichem Raum und Siedlungsraum eine Anhebung des Immissionswertes von 10 % auf 15 % als vertretbar angesehen. Die Bereiche mit Immissionswerten von 11 - 15 % werden in der Planzeichnung als Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung gekennzeichnet. In den gekennzeichneten Flächen sind gemäß den Auslegungshinweisen der GIRL Immissionswerte bis 15 % zumutbar. 15 % der Geruchsstundenhäufigkeiten entsprechen dem Richtwert für Dorfgebiete.

Bei einer Wohnansiedlung im ländlichen Raum sowie der bewussten Zuwendung in ländlich, dörflich und agrarstrukturell geprägte Räume ist ein Nebeneinander von nicht landwirtschaftlicher Wohnnutzung und der Landwirtschaft auf ein Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme notwendig.

Mit der hier aufgezeigten Vorgehensweise ist es jedem potentiellen Bauherrn in dem Plangebiet möglich, sich auf die Erheblichkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen zukünftig einzustellen. Insgesamt ist - auch bei entsprechender Wetterlage - mit Gerüchen zu rechnen. Die Häufigkeit der Gerüche kann aber in dem Gebiet nach den Prognosen unterschiedlich ausfallen. Insgesamt ist festzustellen, dass diese Geruchshäufigkeiten überwiegend hinnehmbar sind, ggf. einen belästigenden Charakter haben, aber nie gesundheitsgefährdend sind.

Die berechneten Immissionshäufigkeiten können daher im Rahmen der Abwägung im Bauleitplanverfahren seitens der Samtgemeinde Lathen überwiegend als zulässig angesehen werden. Den Anforderungen an gesunde Verhältnisse im zukünftigen Wohngebiet wird mit dieser Planung Rechnung getragen.

Lärm:

Als lärmemittierende Quellen sind die örtlichen Straßen „Wahner Straße“ (Teilgebiet 2) und „Antoniusstraße“ (Teilgebiet 1) zu nennen. Hierbei handelt es sich um Straßen, die in erster Linie vom Individualverkehr der mit diesen Straßen erschlossenen Wohngebiete und Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und Höfe in Anspruch genommen werden. Durch jede Neuausweisung von Wohngebieten wird in den angrenzenden Bereichen mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens zu rechnen sein. Da es sich um relativ gering frequentierte bzw. fast ausschließlich vom Individualverkehr genutzte Straßen handelt, ist nur von geringen Lärmimmissionen auszugehen. Diese sind jedoch vergleichbar mit den Lärmbelastungen vergleichbarer Baugebiete und daher nicht als unzumutbar anzusehen. Passive oder aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Wehrtechnische Dienststelle 91 – Schießplatz: Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Übungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Schadstoffe:

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Funktion als Wohngebiet aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Altlasten

Unter Altlasten versteht man Beeinträchtigungen, u.a. chemische Kontaminationen des Untergrundes, die eine potentielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, aber nicht mehr in Zusammenhang mit aktiven Geländeenutzungen stehen. Unter dem Begriff Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte zusammengefasst, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung sind keine Altlasten bekannt.

6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Eine kulturhistorische Bedeutung der Böden kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Diese sind – da keine denkmalschutzwürdigen Bereiche vorhanden sind - jedoch durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Bodendenkmale sind für den Geltungsbereich und die Umgebung nicht bekannt, so dass keine Konfliktsituation zu beschreiben ist. Allgemein gilt: Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfinden wird daher verwiesen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da im Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen ein geordnetes städtebauliches Bild entsteht. Der Einbindung der zukünftigen Bauflächen in das Landschaftsbild kann weiterhin durch die aufwertende Eingrünung mit heimischen Gehölzen bzw. Erhalt von Gehölzen Rechnung getragen werden.

6.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Das Teilgebiet 1 stellt einen technisch und verkehrlich vollständig erschlossenen Bereich in Ortslage von Lathen-Wahn dar. Hinsichtlich der technischen Erschließung ist bei einer

Neubebauung der Anschluss an vorhandene Erschließungsanlagen möglich. Für das Teilgebiet 2 an der Wahner Straße ist bei einer Neubebauung der Anschluss an vorhandene Erschließungsanlagen möglich, soweit diese in der Wahner Straße vorhanden sind.

Strom, Gas, Trinkwasser, Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie und Gas erfolgt durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE). Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) „Hümmling“. Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Telekom Deutschland GmbH oder einem anderen Anbieter.

Die EWE Netz GmbH Netzregion Cloppenburg/Emsland weist auf Folgendes hin: In dem Plangebiet, Teilbereich 2 befinden sich Gasverteilungsleitungen und 1-kV Kabel der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Im Teilbereich 1 befinden sich keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für die Leitung vor. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern können. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festzustellen.

Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz unserer Leitungen ist Folge zu leisten. Die eigentliche Verantwortlichkeit Ihrer Bediensteten und Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.

Bevor Sie die Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungsträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können. Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u. a. BGV (22, BGR 500, BGI 531 und BG1759. Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden.

Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein Leitungs- und Wegerecht für die EWE NETZ GmbH festzulegen. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohmetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.

Telekom Deutschland GmbH: Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Schmutzwasser: Das anfallende Schmutzwasser wird über Leitungen mit Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation an die Kläranlage in Lathen abgeführt.

Regen-/Oberflächenwasser: Es ist grundsätzlich vorgesehen, das Regenwasser der Gebäudedachflächen sowie von der Hofbefestigung vollständig auf den jeweiligen Baugrundstücken zu versickern.

Der im Teilgebiet 1 anstehende Boden ist für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet. hierzu ist weiterhin auszuführen, dass das Teilgebiet 1 einen technisch und verkehrlich vollständig erschlossenen Bereich in Ortslage von Lathen-Wahn darstellt, bei dem die technische Erschließung bei einer Neubebauung sowie der Anschluss an vorhandene Erschließungsanlagen möglich ist. Aufgrund der vorherrschenden Böden ist eine Versickerung an diesem Standort möglich und für jedes Bauvorhaben separat vorzusehen.

Für das Teilgebiet 2 wurde vom Büro für Geowissenschaften eine Versickerungsuntersuchung durchgeführt. Im Ergebnis wird ausgeführt: In den Rammkernsondierungen wurde ein 0,40 m bis 0,45 m mächtiger Oberboden aus humosem, mittelsandigem Feinsand erkundet. Unterhalb des humosen Oberbodens wurden in der RKS 1 bis zur Endteufe der Sondierung von 5 m unter GOK mittelsandige Feinsande aufgeschlossen, die zwischen 2,45 m und 2,50 m unter GOK von einem mittelsandigen, feinkiesigen Feinsand unterbrochen werden. In der RKS 2 wurden bis zur Endteufe der Sondierung von 3,00 m unter GOK mittelsandige Feinsande aufgeschlossen. In der Bohrung RKS 1 wurde der Grundwasserspiegel am 02.10.2015 bei 1,15 m unter GOK und in der Bohrung RKS 2 bei 1,12 m unter GOK angetroffen. Der im Feld bei RKS 1 im mittelsandigen Feinsand gemessene Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) beträgt $2,7 \times 10^{-5}$ m/s (VU 1, 0,50 – 0,60 m unter GOK, Anlage 4). Der bei RKS 2 im mittelsandigen Feinsand gemessene Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) beträgt $2,1 \times 10^{-5}$ m/s (VU 2, 0,50 – 0,60 m unter GOK, Anlage 4). Der gemessene kf-Wert ist nach DWA-A 138 mit

dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. Somit ergibt sich für die geprüften Sande ein kf-Wert von rd. 5×10^{-5} m/s.

Die Ergebnisse der Rammkernsondierungen und der Versickerungsversuche zeigen, dass der untersuchte Standort generell für den Betrieb von Versickerungsanlagen geeignet ist. Gemäß DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhöchststand i.d.R. eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Dies ist bei der Planung der Versickerungsanlage zu berücksichtigen. Hierzu ist das Gelände ggf. aufzuhöhen.

Löschwasserversorgung: Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind wie folgt zu beachten:

- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
- Für das geplante Baugebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 13,3 Liter/Sekunde vorhanden ist (Durchmesser der Leitung mindestens 100 mm).
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde-/Ortsbrandmeister festzulegen.

Auch wenn im Einzelfalle der volle Löschwasserbedarf nicht aus dem Versorgungsnetz des Verbandes gedeckt werden kann, ergeben sich nach Überzeugung der Gemeinde hieraus keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der örtlichen Feuerwehren verfügen über ein derartiges Fassungsvermögen, dass der ordnungsgemäße Brandschutz gesichert ist. Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes ist zu berücksichtigen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Abfallbeseitigung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Durch diesen Bebauungsplan wird im Teilgebiet 1 Gartenland in gemischte und bebaubare Fläche umgewandelt. Im Teilgebiet 2 wird landwirtschaftliche Fläche überplant und in ein Wohngebiet umgewandelt. Dabei handelt es sich durchweg um Bereiche von nur allgemeiner Bedeutung.

Der Verursacher eines Eingriffs hat, soweit erforderlich, die vom Eingriff betroffenen Flächen so herzurichten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt (Ausgleichsmaßnahme). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung für das Teilgebiet 1 ein Kompensationsdefizit von 2.072 WE verbleibt. Für das Teilgebiet 2 wurde ein Überschuss von 2.475 Werteinheiten ermittelt. Beide Teilgebiete verrechnet ergibt sich eine Differenz von 403 WE, die jedoch insgesamt unter die Relevanzgrenze fallen und im Gesamtkontext durch die vorgesehenen Maßnahmen überschattet werden. Diese kann somit außer Betracht gelassen werden.

Unter Anrechnung der vorgenannten naturschutzfachlichen Aufwertung kann das ermittelte Kompensationsdefizit ausgeglichen werden. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden somit ausreichend berücksichtigt. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Hinweis: Die Bauflächenvorbereitungen (wie z. B. Abschieben von Oberboden usw.) dürfen nur außerhalb der Brutzeit, das bedeutet nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli, durchgeführt werden. Ein Rückschnitt der im Teilgebiet 1 vorhandenen Gehölzbestände (Hecken, Einzelbäume, Gebüsch) darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (d. h. nicht in der Zeit vom 01. März - 31. August) erfolgen. Alternativ sind diese Gehölzstrukturen - vor einem evtl. Rückschnitt - von geeignetem Fachpersonal auf das Vorhandensein von Nistplätzen und Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen.

6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die **Belange der Landwirtschaft** werden insofern berührt, als mit dem Teilgebiet 2 eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerbau) beansprucht und umgewandelt wird. Da es sich jedoch um eine relativ kleine Fläche handelt und die Verfügbarkeit gegeben ist, sind keine Nachteile für die Landwirtschaft zu erwarten.

Durch dieses Wohngebiet sind ebenfalls keine Nachteile für die in der Umgebung vorhandenen Tierhaltungsanlagen bzw. Viehhaltungen zu erwarten. Den gutachterlichen Aussagen (vgl. Punkt 6.1 a) zufolge ist die Herstellung des Wohngebietes möglich.

Belange der Forstwirtschaft: Forstwirtschaftliche Belange sind nicht berührt, da keine Waldflächen umgewandelt oder beansprucht werden.

6.7 Belange des Verkehrs

Die Erschließung der zukünftigen Bauflächen erfolgt für das Teilgebiet 1 über die direkt angrenzende Gemeindestraße „Antoniusstraße“. Im Teilgebiet 2 werden die Grundstücke direkt von der „Wahner Straße“ erschlossen. Stellplätze müssen auf den jeweiligen Grundstücken vorgehalten werden.

6.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz

Luftschadstoffe: Überschreitungen des zulässigen Jahresmittelwertes für Feinstaub (PM10) und der Grenzwerte für die Kurzzeitbelastung beider Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM10) sind ausweislich des LÜN-Jahresberichtes 2011 für das Emsland eher nicht zu erwarten. Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die derzeitige Nutzungsfunktion aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Lärmschutz: An die beiden Teilgebiete grenzen jeweils Straßen an, die der Erschließung des jeweiligen Bereiches dienen. Aufgrund der Bestandssituation ist von hinnehmbaren Lärmimmissionen auszugehen. Diese sind vergleichbar mit den Lärmbelastungen vergleichbarer innerörtlicher Baugebiete und daher nicht als unzumutbar anzusehen. Passive oder aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Klimaschutz: Der Gebäudesektor ist für die Reduktion klimaschädlicher Emissionen von entscheidender Bedeutung. Die Ziele der EU bzw. der Bundesregierung, bis 2020 die Energieproduktivität um 20 % zu steigern und die CO₂-Emissionen um mindestens 20 % gegenüber dem heutigen Niveau zu senken, lassen sich nur erreichen, wenn das erhebliche Einsparpotenzial im Verbrauchssektor Raumheizung und Warmwasserbereitung konsequent genutzt wird. Im Sinne des Klimaschutzes wird den zukünftigen Bauherren im Plangebiet die Nutzung der Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser (z.B. thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen wie Holzpellet- oder Holz hackschnitzelanlagen) empfohlen.

Eingriffe in klimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Durchlüftungssituation im Bereich der angrenzenden Bebauung nachhaltig gestört werden würde.

Diese Flächennutzungsplanung schließt eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert er sie in maßgeblicher Weise. Insofern ist eine den allgemeinen Klimaschutzziele entsprechende Bebauung möglich.

6.9 Sonstige Belange

Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sowie der Kirchen sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

6.10 Hinweise

Denkmalschutz: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer

(05931) 44-0 zu erreichen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

7. Umweltbericht

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Vorbemerkungen und Planungsvorgaben

Die Samtgemeinde Lathen beabsichtigt mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans im Zuge der Innverdichtung die bedarfsorientierte Darstellung von gemischten Bauflächen sowie Wohnbauflächen in Lathen-Wahn, um hier eine Bebauung u.a. mit Wohnhäusern zu ermöglichen und so der nachwachsenden Generation sowie Zuzüglern die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Ortsteil Lathen-Wahn dauerhaft nieder zu lassen.

Seit jeher sind die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Lathen bemüht, alle Ortsteile möglichst gleichmäßig zu entwickeln, damit die jeweilige vorhandene soziale und wirtschaftliche Infrastruktur gestärkt wird und damit auch weiterhin erhalten werden kann. Ziel ist der Erhalt einer dörflichen Gemeinschaftsstruktur und das Verhindern von Abwanderungen junger Familien. Gleichzeitig ist es aber auch das Bestreben, neue Gemeindemitglieder zu gewinnen. Hierzu wurde in der Vergangenheit eine angemessene und den Bedürfnissen entsprechende Bauleitplanung für Wohngebiete vorgenommen.

Die Samtgemeinde Lathen plant nunmehr die 32. Änderung des Flächennutzungsplans, um die Realisierung der städtebaulichen Absichten und die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung bzw. satzungsmäßige Entwicklung zu ermöglichen. Es ist ein wichtiges städtebauliches Ziel der Gemeinde Lathen und auch der Samtgemeinde Lathen, die dörflichen Gemeinschaftsstrukturen zu erhalten und zu stärken und das Abwandern junger Familien zu verhindern. Da die in Aussicht genommenen Flächen im derzeitigen Flächennutzungsplan nicht als Flächen für eine bauliche Entwicklung dargestellt sind, ist die 32. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert.

Um nun auch für die nächsten Jahre Wohnbauland zu sozial gerechten Preisen vorhalten und der nachwachsenden Generation die Möglichkeit eines Bauplatzes im Heimatort bieten zu können, plant die Gemeinde Lathen neue Bauplätze südlich des Sport- und Schützenplatzes und nördlich der vorhandenen östlich der Wahner Straße gelegenen Bebauung. Die Gemeinde Lathen sieht die angestrebte Entwicklung an den vorgesehenen beiden Teilgebieten nicht als einen von den zusammenhängenden Siedlungsflächen deutlich abgesetzten Bereich im Außenbereich an, sondern plant diese zum einen als Innenentwicklung sowie zum anderen als nördlich noch darstellbare wohnbaulichen Entwicklung an der Wahner Straße.

In § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB wird die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung hervorgehoben. Ziel ist es, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren und den Außenbereich zu schonen. Weiterhin soll die Attraktivität der vorhandenen Siedlungsbereiche gestärkt werden. Eine „Außen“- Entwicklung ist jedoch auch weiterhin möglich. Der in §1 Absatz 5 Satz 3 BauGB formulierte Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung bei der städtebaulichen Entwicklung schließt andere Maßnahmen nicht aus, ist demnach nicht im Sinne einer „Baulandsperr“ oder eines „Versiegelungsverbot“ zu verstehen. Vielmehr ist die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung bei der Festlegung der jeweiligen Ziele der Bauleitplanung (§ 1 Absatz 3 Satz 1) angemessen zu berücksichtigen. Die „Planungsleitlinie“ „hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ ist keine Gewichtungsvorgabe für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Diese Neuregelung hat im Wesentlichen „Appellcharakter“. Diesem Fokus auf die Innenentwicklung wird die Samtgemeinde Lathen mit der vorliegenden Planung gerecht und sichert mit der Abrundung wohnbaulich noch nutzbarer Flächen an der Wahner Straße die städtebaulich sinnvolle Entwicklung im Ortsteil Wahn.

Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen

Der Ortsteil Wahn befindet sich östlich von Lathen nördlich der Landesstraße 53. Er wird eingerahmt von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Siedlungsstruktur ist geprägt durch die Einfamilienhäuser sowie die Kirche mit dem Friedhof. Auch ein Kindergarten ist vorhanden. Hier werden über 70 Kinder betreut. Die Gemeinde Lathen hat sich in der Vergangenheit immer bemüht, den Ansiedlungswilligen Bauplätze zur Verfügung zu stellen, so dass die Dorfgemeinschaft gewachsen ist zum Wohle der örtlichen Vereine und Verbände. Hier haben der örtliche Schützenverein und der Sportverein einen hohen Stellenwert.

In der Vergangenheit wurden mit den Bebauungsplänen Nr.19 „Baugebiet Lathen Wahn“ (1986), Nr.36 „Lathen-Wahn II“ (1992) und zuletzt Nr.45 „Lathen-Wahn III“ (1998) die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen, hier eine geordnete und den Bedürfnissen entsprechende Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Bauplätze sind bis auf vier alle vergeben bzw. schon bebaut. Bei den restlichen Bereichen in Lathen-Wahn handelt es sich um im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach §34 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Lathen haben geprüft, welche Bebauungsmöglichkeiten insbesondere vor dem Hintergrund einer Innenverdichtung in dem Ortsteil Wahn möglich sind. Neben der Schaffung von Bauplätzen besteht weiterhin die Möglichkeit, im Zuge einer Entwicklungssatzung Freiräume an der Wahner Straße für Wohnbaugrundstücke zur Verfügung zu stellen.

In dem Ortsteil Lathen-Wahn sind noch einige landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, so dass die Suche nach möglichem Bauland aufgrund der potentiellen Emissionsradien deutlich eingeschränkt ist. Weiterhin will die Gemeinde Lathen eine Zersiedelung vermeiden und keine Baugebiete ausweisen, die keinen Anschluss an die vorhandene Bebauung haben. Für das Teilgebiet 1 besteht die Möglichkeit der Innenverdichtung. Bei dem Teilgebiet 2 handelt es sich um die Möglichkeit, vorhandene Wohnbauflächen weiter nach Norden zu entwickeln. Neben den Belangen der lokalen Landwirtschaft sind auch die Restriktionen zu berücksichtigen, die sich aus den erforderlichen Abständen zur Landesstraße im Süden von Wahn sowie dem Schießgebiet der Bundeswehr im Osten ergeben.

Es wird deutlich, dass die Entwicklungsmöglichkeiten einer den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung angemessenen wohnbaulichen Erweiterung in Wahn begrenzt sind. Die beschriebenen Restriktionen lassen unter Berücksichtigung der vorgenannten Diskussion kaum Alternativstandorte zu, die verhältnismäßig sind und den Bedarfen in Lathen-Wahn gerecht werden. Daher bietet sich die nunmehr vorgesehene Innenentwicklung und die Erweiterung der vorhandenen Bebauung nach Norden hin an.

Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen

Gegenüber den Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan (Teilgebiet 1: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen und die dem Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen dienen) sollen nunmehr gemischte Bauflächen (M) dargestellt werden.

Gegenüber den Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan (Teilgebiet 2: Flächen für die Landwirtschaft und gemischte Baufläche) nunmehr Wohnbauflächen (W) dargestellt werden

Die konkreten Festsetzungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. entsprechender Satzungen nach §34 Abs.4 BauGB getroffen. Diese vorliegende Flächennutzungsplanänderung legt lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen fest. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren bzw. auszufüllen, da dort genaue Festsetzungen z.B. zur Erschließung, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie von Grünflächen bzw. Flächen für Anpflanzungen möglich sind, die im Rahmen des groben Rasters auf der Basis des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt werden können.

7.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen

Für das Bauleitplanverfahren sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB; Stand 31.08.2015) und die der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO; Stand 11.06.2013) zu beachten. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland sowie nach Aussagen der Umweltkarten Niedersachsen (Internet) sind in den Geltungsbereichen sowie in der Umgebung keine geschützten Biotope, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete nicht vorhanden.

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des §1a (3) BauGB (i.d.F. vom 20.11.2014) i.V.m. §18 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 07.08.2013) zu beachten. Der landespflegerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung ist mit Verfügung vom 01.04.2011 genehmigt und am 31. Mai 2011 in Kraft getreten. Für den Bereich des hier anstehenden Vorhabens trifft das RROP 2010 Landkreis Emsland keine Zielfestlegungen, so dass keine Konflikte zu beschreiben sind.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 BauGB)

Gemäß §4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 31.08.2015.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: ... das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Wehrtechnischen Dienststelle 91 Meppen. Sie planen mit der o.a. Änderung eine Bebauung mit Wohnhäusern (gemischte Bauflächen). Aufgrund der Lage des Plangebiets zur WTD 91 ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Testbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Zur Berücksichtigung der Emissionen wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Übungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.“

Bundesnetzagentur: ... Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 09.05.2012 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann

daher verzichtet werden. Da im vorliegenden Fall die Planunterlagen keine Aussagen zu neuen Bauten mit Höhen über 20 m enthalten, habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt.

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln. Bei den Untersuchungen werden Richtfunkstrecken militärischer Anwendung nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen jeweils erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

- Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m sowie Photovoltaikanlagen wird auch geprüft, ob ggf. in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA oder zivile Radaranlagen beeinflusst werden. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, erhalten die Planungsträger dazu eine Mitteilung und entsprechende Hinweise zur Störungsvermeidung.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da wohnbauliche und gemischte Bauflächen entwickelt werden sollen und die maximal Höhe der möglichen Gebäude deutlich unter 20 m bleiben wird ist keine Betroffenheit festzustellen.

EWE Netz GmbH Netzregion Cloppenburg/Emsland: In dem Plangebiet, Teilbereich 2 befinden sich Gasverteilungsleitungen und 1-kV Kabel der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Im Teilbereich 1 befinden sich keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für den Bereich vor. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern können. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festzustellen.

Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz unserer Leitungen ist Folge zu leisten. Die eigentliche Verantwortlichkeit Ihrer Bediensteten und Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.

Bevor Sie die Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungsträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können. Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u. a. BGV (22, BGR 500, BGI 531 und BG1759. Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden.

Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein leitungs- und Wegerecht für die EWE NETZ GmbH festzulegen. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzeln Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die o.g. Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Sie werden jedoch in die Begründung als Hinweis aufgenommen. Die Erschließung wird rechtzeitig vor Bauausführung mit der EWE abgestimmt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen: ... im Zusammenhang mit der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Ingenieurgesellschaft Zech ein Geruchsgutachten erstellt. Nach dem Gutachten wurde die Rinder- und Mastschweinehaltung auf der Hofstelle des Betriebes Dierkes nicht berücksichtigt, sondern nur die Geflügelhaltung. Das Gutachten ist unter Berücksichtigung der Rinder- und Mastschweinehaltung der Hofstelle Dierkes zu überarbeiten. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob noch Entwicklungsmöglichkeiten bei den Betrieben bestehen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass u. E. ein Dorfgebiet planungsrechtlich einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb beinhaltet. Diese Maßgabe ist u. E. nicht erfüllt. In Dorfgebieten beträgt der zulässige Immissionswert 0,15. Für Teilgebiet 2 wird darüber hinaus auf die Auslegungshinweise der GIRL im Übergangsbereich zwischen Dorfgebiet und Außenbereich, wonach maximal der Immissionswert von 0,20 zulässig ist, verwiesen. Im nördlichen Bereich wird nach den vorliegenden Unterlagen, ohne die Tierhaltung auf der Hofstelle Dierkes, bereits ein Immissionswert von 21 % der Jahresstunden erreicht.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Lathen werden die aktuellen genehmigten Tierzahlen Hofstelle Dierkes prüfen. Das Geruchstechnische Gutachten wird dann erforderlichenfalls angepasst.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 19. Januar 1996 (BVerwG 4 B 7.96) den Rechtssatz aufgestellt, dass ein Dorfgebiet im Sinne von § 5 BauNVO ein „ländliches Mischgebiet“ sei, dessen Charakter nicht von einem bestimmten prozentualen Mischverhältnis der zulässigen Nutzungsarten abhängt (ebenso Urteil vom 23. April 2009 - BVerwG 4 CN 5.07). Allerdings ist ein Baugebiet ganz ohne Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebsstellen kein Dorfgebiet, selbst wenn es unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Anwesen grenzt (vgl. Rixner/Biedermann/Steger „Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO“, 2.Auflage 2014, §5 BauNVO Rd.Nr.2). Im vorliegenden Fall wurde jedoch im nördlichen Bereich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit landwirtschaftlichen Gebäuden in die Planung einbezogen, so dass die Samtgemeinde Lathen davon ausgeht, hier den planungsrechtlichen Anforderungen Genüge zu tun.

Im Zuge der nachfolgenden Planung kann der ganz im Norden befindliche Bereich, in dem bereits ein Immissionswert von 21 % der Jahresstunden erreicht wird, von einer zukünftigen Bebauung ausgenommen werden, so dass den Anforderungen hier ausreichend nachgekommen wird.

Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten: ... Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) ist nach dem Naturschutzrecht abzarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen auch die Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen erforderlich. Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist für die beiden geplanten Teil-gebiete aufgrund ihrer Lage und der jeweils geringen Flächengröße nicht erforderlich. An das Teilgebiet 1 grenzen von drei Seiten (Westen, Süden, Osten) bebaute Grundflächen (Wohnhäuser u. Gewerbebetrieb). Im Norden befindet sich ein Sportplatz mit Schießstand und Schützenhalle. Das Teilgebiet 2 grenzt östlich an die „Wahner Straße“ und erstreckt sich parallel von Süden

nach Norden entlang der „Wahner Straße“. Im Süden, Westen und Norden befinden sich Wohnhäuser, Hallen und weitere Gebäude. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist zu gewährleisten, dass die Bauflächenvorbereitungen (wie z. B. Abschieben von Oberboden usw.) außerhalb der Brutzeit, das bedeutet nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli, durchgeführt werden.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: In die Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen: „Die Bauflächenvorbereitungen (wie z. B. Abschieben von Oberboden usw.) dürfen nur außerhalb der Brutzeit, das bedeutet nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli, durchgeführt werden.“

Landkreis Emsland – Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft: ... Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten. Vor Festsetzung einer Pflicht zur Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken ist belastbar nachzuweisen, dass der Untergrund geeignet ist. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse/Genehmigungen bzw. die Änderung bestehender Erlaubnisse/Genehmigungen sind bei der Unteren Wasserbehörde parallel zum Bauleitverfahren entsprechend zu beantragen.

Die Verrohrung eines Gewässers erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 i. V. m. § 70 Wasserhaushaltsgesetz. Entsprechende Antragsunterlagen sind dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn einzureichen. Die Einverständniserklärung des Unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes alleine berechtigt nicht zur Umgestaltung des Gewässers. Hinweise:

- Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.
- Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden.

Abfallentsorgung

Folgende textliche Formulierung zur Abfallentsorgung ist in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Befahrbarkeit des Plangebietes mit Entsorgungsfahrzeugen durch ausreichend bemessene Straßen und Wendepunkte (Minstdurchmesser 18 m) zu gewährleisten ist.

Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendepunkte angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Bereitstellungsarten der Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen dürfen ein vertretbares Maß (i. d. R. ≤ 80 m) nicht überschreiten. Im Bebauungsplan sind die entsprechenden Stellflächen für Abfallbehälter festzusetzen.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Im Zuge der Bauleitplanung wird ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufgezeigt. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse / Genehmigungen bzw. die Änderung bestehender Erlaubnisse/Genehmigungen werden rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.

Für die Verrohrung des Grabens wird rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 i. V. m. § 70 Wasserhaushaltsgesetz eingeholt.

In die Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen: „Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“ Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landkreis Emsland – Brandschutz: ... Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

Für das geplante Gebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass eine Löschwassermenge von 800 l/min für mindestens 2 Stunden vorhanden ist (Durchmesser der Leitung mindestens 100 mm).

Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde-/Ortsbrandmeister festzulegen.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: In die Begründung werden die entsprechenden Hinweise aufgenommen und im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Landkreis Emsland – Denkmalpflege: ... Aus denkmalrechtlicher Sicht sind folgende Hinweise in die Planungsunterlagen aufzunehmen: In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung und Planunterlage wird folgender Hinweis aufgenommen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).“

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Anregungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes wurden nicht gegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (21.09.2015)

Ebenso ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 21.09.2015, um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal Rathaus Samtgemeinde Lathen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zu dem Termin waren zwei Personen erschienen. Bedenken, Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Mensch

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht von UVP-pflichtigen Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der UVP relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und den von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen gekoppelt, die im Folgenden betrachtet werden. Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Vorbelastungen bestehen in erster Linie durch den Individualverkehr auf den angrenzenden Straßen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Flächen im Teilgebiet 1 (südlich des Spiel-/Sport-/Schützenplatzes) werden als Gartenfläche in den rückwärtigen Grundstücksbereichen genutzt. Sie liegen eingebettet zwischen Wohnhäusern, dem Schützen-/Sport- und Spielplatz und einem gewerblichen Betrieb. Neben randlich heckenartig abschirmenden, nichtheimischen Sträuchern und einzelnen Bäumen entlang der Straße werden die Freiflächen intensiv unterhalten.



Die Flächen Teilgebiet 2 an der Wahner Straße unterliegen im nördlichen Teil einer intensiven ackerbaulichen Nutzung und werden im südlichen Teil von vorhandener Wohnbebauung dominiert. Zwischen der Straße und den Bauflächen im nördlichen Teil befindet sich ein tief einschneidender Graben, der der Entwässerung des lokalen Raumes dient. Bei dem Kleingewässer, welches sich zwischen Straße und Ackerfläche befindet, handelt es sich um einen im Regelprofil ausgebauten und intensiv unterhaltenen künstlichen Entwässerungsgraben.



Besondere Wertigkeiten der natürlichen Gegebenheiten sind nicht herauszustellen. Wertvolle oder schützenswerte Biotope sind innerhalb der beiden Planbereiche als auch in deren direkter Umgebung nicht vorhanden. Auf den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: www.umweltkarten-niedersachsen.de) sind für den Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung keine Darstellungen schützenswerter oder wertvoller Biotope vorhanden. Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Rote-Liste-Arten vor. Aufgrund der angeführten Habitatsbeschreibung und der Nutzungsstruktur sowie des intensiv beweideten Graslandes und der umgebenden, in das Plangebiet hineinreichenden Vorbelastungen (Lärm, Gerüche usw.) ist das Vorkommen besonders geschützter oder bedrohter Arten nicht zu erwarten.

Die Biotoptypen in den beiden Teilgebieten 1 und 2 können wie folgt beschrieben werden (vgl. Bestandsplan in der Anlage):

- GRA Intensiv genutzter, artenarmer Scherrasen
- BZH Zierhecke aus zumeist nicht standgerechten, tw. fremden Arten; Nadelhölzer
- OGG Gewerbliche Anlage
- A Ackerflächen: intensiv genutzter Ackerbau
- FG Entwässerungsgraben an der Wahner Straße
- OVS Straßenflächen Antoniusstraße und Wahner Straße
- OFS Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen
- OEL/ODS Locker bebautes Einzelhausgebiet / Verstädtertes Dorfgebiet
- ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft

Durch diese Planung werden die Voraussetzungen getroffen, eine innerörtliche, gartenähnliche Freifläche sowie ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen in Wohnbaufläche umzuwandeln. Dabei handelt es sich um Bereiche von allgemeiner Bedeutung.

Einschätzung aus faunistischer Sicht: Intensive genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen haben für die lokale Fauna eine sehr geringe Bedeutung, da die Flächen einer intensiven Bewirtschaftung unterliegen. Ebenso sind die innerörtlich gelegenen und nunmehr für eine Bebauung vorgesehenen, neuzeitlichen als Gartenland bzw. auch als Intensivgrünland (Weide) genutzten Flächen deutlich

überprägt. Die in den Straßenseitenräumen häufig zu findenden Ruderalfluren sind bei artenreicher Ausprägung, größerer Flächenausdehnung und fehlenden bzw. geringen anthropogenen Einflüssen, wichtige Lebens- und Teillebensräume für zahlreiche Insekten und Kleinsäuger. Bei der vorhandenen, relativ artenarmen Ruderalflur können aufgrund des anthropogenen Einflusses (Straßenverkehr, Überfahung, Emissionen) und der relativ häufigen Mahd sowie der geringen Breite nur bedingt derartige Funktionen erfüllt werden. Einen struktureicheren Lebensraum für die Tierwelt können die Entwässerungsgräben bieten. Da diese jedoch ebenso einer intensiven Unterhaltung und Pflege unterliegen, ist die Bedeutung für die semiaquatische Fauna ebenso sehr eingeschränkt und nur von allgemeiner Bedeutung. Die restlichen Flächen in der jeweiligen Umgebung sind für die lokale Fauna – bis auf angepasste Arten („Kulturfolger“) – eher von untergeordneter Bedeutung.

Schutzgut Boden

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist Lebensgrundlage für Flora und Fauna und Basis für Nahrungs- und Nutzpflanzenproduktion. Aus der bodenkundlichen Standortkarte kann entnommen werden, dass die Plangebiete laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter GOK von z.T. lehmigen Sanden (Auelehm) aus dem Holozän geprägt werden. Laut Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist als Bodentyp Gley-Podsol zu erwarten. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist fluviatiler Sand und Flugsand.

Podsole sind Böden aus verschiedenartigem, sandigem Ausgangssubstrat, durch Auswaschung im Oberboden stark verarmt und versauert, im Unterboden Anreicherung der ausgewaschenen Humusstoffe sowie Eisen- und Aluminiumoxide als Orterde oder Ortstein. Nährstoffarme Standorte, verwehungsgefährdet. Eine kulturhistorische Bedeutung des Bodens (z.B. Esch) kann hier nicht erkannt werden. Das Nitratrückhaltevermögen ist gering. Die mittlere Durchlüftung ist hoch bis sehr hoch. Die Nitrat- und Phosphat-Auswaschungsgefahr und die Erosionsempfindlichkeit ist relativ hoch. Die Versauerungsgefahr ist als mittel zu bezeichnen. Das landwirtschaftliche Ertragspotential – bezogen auf dt/ha Wintergerste – ist bei den Flächen des Geltungsbereichs für Acker- als auch Grünlandnutzung als mittel zu bezeichnen. Aus Sicht der o.g. Eigenschaften und Empfindlichkeiten sowie den Vorbelastungen (intensive landwirtschaftliche Nutzung) ist der Boden des Geltungsbereichs im unbebauten Zustand von allgemeiner Bedeutung. In „Geo Fakten 11 - Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Hinweise zur Umsetzung der Archivfunktion im Bodenschutz“ (NLFb, Hannover, Mai 2002) wird ausgeführt, dass kulturgeschichtlich bedeutsame Böden durch acker- und kulturbauliche Maßnahmen, die heute nicht mehr gebräuchlich sind (z.B. Düngung mit Plaggen und Laubstreu) entstanden sind. Zur Gruppe der Böden mit kulturhistorischer Bedeutung zählen Plaggenesche, Hortisole, Wölbäcker, Wurten, kultivierte Moore (Fehnkultur) und Heidepodsole. Bei dem Bodentyp Podsol handelt es sich um einen verbreiteten Bodentyp in Niedersachsen. Dieser Boden sollte nur exemplarisch bei guter Ausprägung als repräsentativer Standort ausgewiesen werden.

Bodenkontaminationen/Altablagerungen: Aufgrund der aktuellen Nutzung und der Lage in der Region ist davon auszugehen, dass im Plangebiet selbst keine Altablagerungen oder Verdachtsmomente hinsichtlich Bodenkontamination vorliegen. Eine Gefährdung des Plangebietes kann daher nicht erkannt werden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Eine besondere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft kann nicht erkannt werden. Die überwiegend anthropogene Überprägung der Böden ist als Vorbelastung zu werten. Eine Empfindlichkeit besteht dennoch gegenüber einer Versiegelung von Flächen.

Schutzgut Wasser

a) Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt laut Hydrogeologischer Karte 1:50.000 bei >12,5 mNN bis 15 mNN. Aus der Geländehöhe von etwa 14 mNN bis 14,5 mNN resultiert ein möglicher Grundwasserflurabstand von 0 bis 2 m.

Innerhalb des Planbereiches entstehen Belastungen vor allem durch Schadstoffeinträge aus Niederschlägen (saurer Regen) und einer potenziell erhöhten Nährstoffversorgung. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 101 -150 mm/a. Zusammenfassend kann ausgeführt werden, daß aufgrund der Deckschicht, der Durchlässigkeit sowie der relativ geringen Sorptionsleistung eine mittlere bis hohe Gefährdung des Grundwassers vorliegt.

b) Oberflächengewässer

Innerhalb des Teilgebietes 2 bzw. direkt westlich angrenzend befindet sich ein Entwässerungsgraben. Dieser hat eine wichtige Bedeutung für die Entwässerung des Raumes. Der Übersichtskarte des Wasser- und Bodenverbandes Melstruper und Lathener Beeke zufolge hat dieser Graben die Nr. 15a und ist ein Gewässer III. Ordnung. Dieser Graben wird von der Erschließung der einzelnen neuen Grundstücke dahingehend tangiert, dass er für die Querung und Erreichung der zukünftigen Grundstücke in Teilen verrohrt werden muss.

Schutzgut Klima / Luft

Großklimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650-700 mm. Die klimatische Wasserbilanz weist einen hohen Wasserüberschuß von 200-300 mm/Jahr auf bei mittlerem bis sehr hohem Defizit im Sommerhalbjahr (<50-75 mm). Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 8,4 °C (mittel). Die Jahrestemperaturschwankungen sind mit 16,4 °C mittel. Die Vegetationszeit wird als mittel bis lang bezeichnet (Ø 220 Tage/Jahr). Die Hauptwindrichtung ist West. Die mikroklimatischen Verhältnisse des Geltungsbereiches werden durch die Klimafaktoren Grundwasserflurabstand, Relief, Boden und Vegetation bestimmt.

Neben der allgemeinen überregionalen Luftverunreinigung wirken sich lokale Emissionsquellen auf den Zustand der Luft aus. Dies sind sowohl Lärm- als auch Schadstoffemissionen. Die Planbereiche werden durch die Emissionen der Landwirtschaft nur sehr geringfügig und durch Kraftfahrzeugverkehr von den angrenzenden Straßen gering belastet. Relevante erhebliche gewerblich-industrielle Immissionen aus den benachbarten Gewerbe- und Industriegebieten sind nicht erkennbar. Aufgrund der o.g. Ausführungen ist der Geltungsbereich von geringer Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Erfassung der Vorbelastungen der Potentiale Klima/Luft des Raumes ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, da diese nicht generell an bestimmten Landschaftseinheiten festgemacht werden können, sondern weitestgehend nur Aussagen zu den belastenden Nutzungen möglich sind. Somit muss die Einschätzung der Klima-Luft-Vorbelastung mittels vorliegenden nachrichtlichen Informationen sowie auf der Grundlage des aktuellen Nutzungsmusters erfolgen. Die Immissionsgrenzwerte (vgl. Ergebnisse Luftüberwachungsstationen LÜN unter www.umwelt.niedersachsen.de; Station Emsland) werden nicht überschritten. Somit halten sich allgemein die Belastungswirkungen der Immissionen auf den Menschen und seine Umwelt in Grenzen, was auch Eingang in die Bewertung der Vorbelastung der Faktoren Klima/Luft gefunden hat. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet (z.B. durch Versiegelungen) sind aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches als auch der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Teilgebietes 1 wird durch die innerörtliche Lage und der dortigen Umgebung (Wohnbebauung, Sport-/Schützenplatz, gewerblich genutzte Flächen) geprägt. Das Teilgebiet 2 ist landwirtschaftlich vorgeprägt und wird von ackerbaulich genutzten Flächen und den angrenzenden Entwässerungsgraben sowie einzelnen Hofstellen dominiert. Insgesamt ist das Landschaftsbild deutlich anthropogen überformt und geprägt. Da wertgebende Faktoren (keine ausgesprochen naturbetonten Biotoptypen) für das Landschaftsbild in den Planbereichen fehlen, kann bzgl. Vielfalt, Eigenart und Schönheit keine besondere Bedeutung herausgestellt werden. Insgesamt betrachtet ist das Landschaftsbild dieses Untersuchungsgebietes von geringerer Bedeutung, da die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit weitestgehend überformt ist.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Vorbelastung des Landschaftsbildes wird durch die Struktur des aktuellen Nutzungsmusters bestimmt. Die Einschätzung erfolgt anhand subjektiver Erfahrungswerte und eigener Einschätzungen als Annahme. Als Vorbelastungen können angeführt werden: Emissionen von den vorhandenen Bauflächen und der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung umgebender Flächen. Ausschlaggebend für die Ermittlung der Empfindlichkeit/Gefährdung des Landschaftsbildes sind die Faktoren Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaftselemente des Raumes. Neben dem visuellen Erleben der Landschaft sind auch die möglichen akustischen und riechbaren Belastungen in die Überlegungen einzubeziehen. Dem Bereich "Landschaftsbild" kann man folgende Empfindlichkeits- bzw. Gefährdungsmerkmale zuordnen: Lärm - Zerschneidung - Versiegelung - Flächenverlust - Einfluss wahrnehmbarer gasförmiger Emissionen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Während der Begriff „Kulturgüter“ relativ klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ im Weiteren als solche Güter definiert, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind. In den vorliegenden Informationen sind für den Betrachtungsraum keine Kulturdenkmäler, d.h. Bau- und Bodendenkmäler rechtsverbindlich ausgewiesen. Archäologisch wertvolle Fundstellen sind nach vorliegenden Informationen ebenfalls nicht vorhanden. Kulturhistorisch bedeutsamen Böden sind nicht vorhanden. Eine Bewertung und Ermittlung der Vorbelastungen ist somit nicht erforderlich. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die absehbaren Umweltwirkungen der Planung liegen vor allem in dem Verlust der intensiv genutzten Flächen sowie von Boden und Bodenfunktionen durch die geplanten möglichen Versiegelungen und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Umweltauswirkungen:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	▪ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	▼
	▪ Verlust und Neugliederung des Raumes	►
Pflanzen und Tiere	▪ Verlust von Teilebensräumen	►
Boden	▪ Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention)	►
	▪ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung, Verdichtung	►
Wasser	▪ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	►
	▪ Beschleunigung des Wasserabflusses	►
	▪ Verlust von Oberflächenwasserretention	▼
Klima/Luft	▪ Veränderung des lokalen Kleinklimas	►
Landschaft	▪ Neustrukturierung des Landschaftsbildes	►
Kultur- / Sachgüter	--	

▲ ▲ sehr erheblich, ▲ erheblich, ► weniger erheblich, ▼ nicht erheblich

Zusammengefasste vom Vorhaben ausgehende Umweltauswirkungen

Eine Beurteilung der Belastungsfaktoren erfolgt nach:

- Baubedingten Wirkfaktoren,
- anlagebedingten Wirkfaktoren und
- betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingte Auswirkungen: Als baubedingte Auswirkungen sind insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Nutzung der vorhandenen Erschließung als Baustraße, Materiallager sowie die in Teilbereichen mögliche Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge zu nennen. Durch den Baubetrieb ist mit Lärm und Erschütterungen, Abgasen und Staubeentwicklung zu rechnen. Möglichen Schadstoffeintrag in den Boden durch Baustellenbetrieb durch die evtl. Lagerung grundwassergefährdender Stoffe gilt es zu vermeiden. Die Auswirkungen beziehen sich so mehr oder weniger auf alle Schutzgüter von Natur und Landschaft, sind aber temporärer Art, also von kurzer Dauer. Die baubedingten Auswirkungen werden daher als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Auswirkungen: Der Flächenverbrauch durch die zukünftig mögliche Wohnbebauung innerhalb der Baugrenze bewegt sich in Bezug auf die Versiegelung innerhalb des zulässigen Rahmens. Den nachfolgenden anlagebedingten Auswirkungen sind dem Kapitel Vermeidung / Minimierung / Ausgleich zugeordnet.

Bodenfunktion:

- Flächiger Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung auf einer Fläche von etwa 40-60%, so dass noch unversiegelte Flächen als Garten- und Grünflächen entwickelt werden können.

Wasserhaushalt:

- Verlust an Versickerungsfläche auf Grund Versiegelung durch Überbauung sowie durch Verschattung der Grundfläche.
- damit einhergehende geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf einer anthropogen beeinflussten Fläche.

Klima und Luft:

- mikroklimatisch gesehen Erhöhung der Tagestemperaturen gegenüber unversiegelten Flächen,
- keine wesentlichen Einflüsse auf das regionale Klima,

Landschaftsbild:

- optische Auswirkungen durch Errichtung von Gebäuden

Veränderung von Flora und Fauna:

- durch Versiegelung Verlust von Lebensraum,
- Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, Ausweichmöglichkeit für die lokale Fauna in die angrenzenden Bereiche.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Betriebsbedingt werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft erwartet. Von den zukünftigen Wohnbaugrundstücken gehen keine Risiken aus. Potentiell ausgehende Emissionen bleiben unterhalb der zulässigen Richt- oder Grenzwerte, so dass kein Risiko anzunehmen ist. Die angrenzenden Straßen sind in der Lage, den durch die Gebietsausweisung bedingten jedoch sehr geringen Mehrverkehr ohne Probleme aufzunehmen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Im Zuge der Realisierung der Planung werden gartenähnliche und landwirtschaftlich genutzte Flächen in Richtung Wohn- und Mischbaufläche umgewandelt. Durch die Planungsumsetzung kommt es zu Bodenversiegelungen mit einhergehender Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und Verlust der Bodenfunktionen. Bedeutende, schützenswerte Biotopstrukturen sind von der Planung nicht betroffen.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung und erforderliche Maßnahmen

Aufgrund der genannten Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

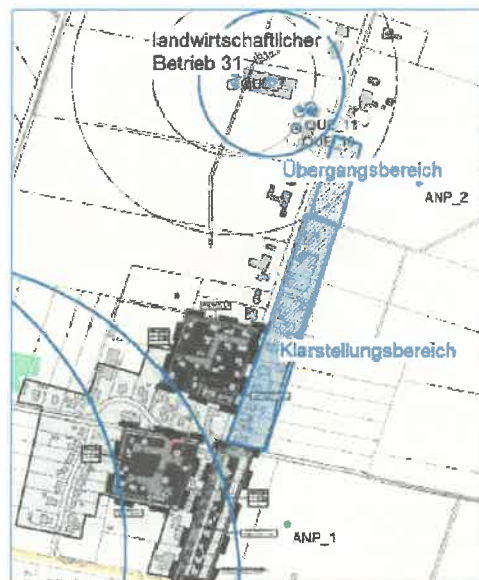
Schutzgüter

Mensch

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die „Aktivitäten“ Arbeiten geknüpft ist, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Geruch und Lärm betrachtet werden.

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme und des dörflichen Charakters hinzunehmen. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein



verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Für diese Planungen wurde ein Geruchstechnischer Bericht über die Geruchsimmissionssituation zur geplanten Lückenbebauung in der Ortschaft Wahn der Samtgemeinde Lathen durch die Zech Ingenieurgesellschaft erstellt. In der Zusammenfassung wird darin ausgeführt:

„Die Samtgemeinde Lathen plant die Lückenbebauung im Ortsteil Wahn. In der Umgebung des geplanten Baugebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe (Anlage 1). Im Auftrag der Samtgemeinde Lathen sollte die Geruchsimmissionssituation - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Lückenbebauung - ermittelt und beurteilt werden. Aus den ermittelten Emissionen der Tierbestände wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch die untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe - ermittelt.

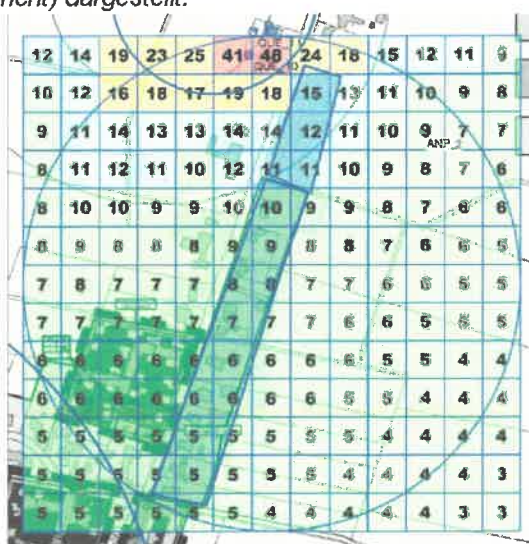
Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL für Schweine, Rinder und Mastgeflügel berücksichtigt. In der Anlage 3 ist die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung aller landwirtschaftlichen Betriebe mit den angegebenen Tierbeständen (separate Anlage zum Bericht) dargestellt.

Im Bereich des Klarstellungsbereichs beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen max. 10 % der Jahresstunden. Im nördlichen Übergangsbereich beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen max. 15 % der Jahresstunden.

Die Auslegungshinweise der GIRL sieht für einen Übergangsbereich zwischen Dorfgebieten und dem Außenbereich einen maximal zulässigen Immissionswert von bis zu 0,20 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von bis zu 20 % der Jahresstunden - vor. Übergangsbereiche sind genau festzulegen.“

Die Gesamtbelastung an Geruchsemissionen wird in dem Gutachten wie folgt dargestellt (siehe nebenstehende Abbildung).

Einzelheiten und weitere Erläuterungen können dem o.g. Gutachten entnommen werden.



Bei der Zuordnung von Immissionswerten ist eine Abstufung entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht sachgerecht. Deren detaillierte Abstufungen spiegeln nicht die Belästigungswirkung der Geruchsimmissionen wider. Bei einer Geruchsbeurteilung entsprechend der GIRL ist jeweils die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen.

„Zur Bewertung von Geruchsbelästigungen in der Bauleitplanung kann nach ständiger Rechtsprechung die GIRL herangezogen werden, obwohl es sich dabei um ein rechtlich nicht verbindliches Regelwerk handelt, da sie technische Normen enthält, die auf Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten haben. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Mai 2007 4 B 5.07, BRS 71 Nr. 168; OVG NRW, Urteil vom 25. März 2009 7 D 129/07, BRS 74 Nr. 22). Dabei sind die Werte der GIRL nicht im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten. Es handelt sich lediglich um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in begründeten Einzelfällen etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe überschritten werden können. Vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 28. September 1993 4 B 151.93, BRS 55 Nr. 165; OVG NRW, Urteil vom 25. März 2009 a.a.O.

Hiervon gehen auch die Begründung und die Auslegungshinweise zu Nr. 1 GIRL 2008 aus. Danach soll für den Fall, dass ein Wohngebiet direkt an den Außenbereich angrenzt, der für eine solche Konfliktsituation festzulegende Zwischenwert den Immissionswert für Dorfgebiete (0,15) nicht überschreiten. Weiter heißt es dort zu Nr. 3.1 GIRL, Zuordnung der Immissionswerte, dass auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in einem Dorfgebiet vorrangig Rücksicht zu nehmen sei. In begründeten Einzelfällen seien Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und dem Außenbereich möglich, was zu Werten von bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen könne. Analog könne beim Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung verfahren werden. In Abhängigkeit vom Einzelfall könnten Zwischenwerte bis maximal 0,15 zur Beurteilung herangezogen werden.“ (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 31. August 2012, Az. 10 D 114/10.NE)

Die ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten überschreiten in Teilbereichen des Plangebietes den Immissionsrichtwert der Geruchsimmissions-Richtlinie für Wohngebiete. Der Richtwert von 10 % der Jahresstunden wird im nördlichen Bereich des Teilgebietes 2 überschritten. In diesem nördlichen Teilbereich liegen Berechnungsergebnisse von 11 - 15 % vor.

In den Auslegungshinweisen der GIRL wird darauf hingewiesen, dass im Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung die Bildung von Zwischenwerten möglich ist, vor allem wenn es sich um Immissionen aus Tierhaltungsanlagen handelt. Ein Immissionswert von IW = 15 % (entspricht dem Immissionswert für Dorfgebiete) sollte aber nicht überschritten werden.

Der Übergangsbereich ist genau festzulegen und befindet sich hier im Norden des Teilgebietes 2 direkt angrenzend an den Landschaftsraum. Darüber hinaus liegt hinsichtlich der zu erwartenden Geruchsimmissionen kein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vor. Das maßgebliche Schutzniveau gegenüber Geruchsbelastungen bestimmt sich nach der Lage des Grundbesitzes im Allgemeinen Wohngebiet und der Nachbarschaft zum Außenbereich. Wo diese Gebiete unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen, ist die Grundstücksnutzung mit einer spezifischen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet. Ein Grundstückseigentümer kann daher das im Allgemeinen Wohngebiet anzunehmende Schutzniveau nicht unvermindert beanspruchen. Vielmehr ist der o.g. Zwischenwert zu bestimmen, der die vorhandene Grenzlage berücksichtigt. Dies gilt auch für die anzuwendenden Geruchsimmissionswerte nach der GIRL.

Im vorliegenden Fall wird angesichts der Strukturen zwischen landschaftlichem Raum und Siedlungsraum eine Anhebung des Immissionswertes von 10 % auf 15 % als vertretbar angesehen. Die Bereiche mit Immissionswerten von 11 - 15 % werden in der Planzeichnung als Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung gekennzeichnet. In den gekennzeichneten Flächen sind gemäß den Auslegungshinweisen der GIRL Immissionswerte bis 15 % zumutbar. 15 % der Geruchsstundenhäufigkeiten entsprechen dem Richtwert für Dorfgebiete.

Bei einer Wohnansiedlung im ländlichen Raum sowie der bewussten Zuwendung in ländlich, dörflich und agrarstrukturell geprägte Räume ist ein Nebeneinander von nicht landwirtschaftlicher Wohnnutzung und der Landwirtschaft auf ein Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme notwendig.

Mit der hier aufgezeigten Vorgehensweise ist es jedem potentiellen Bauherrn in dem Plangebiet möglich, sich auf die Erheblichkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen zukünftig einzustellen. Insgesamt ist - auch bei entsprechender Wetterlage - mit Gerüchen zu rechnen. Die Häufigkeit der Gerüche kann aber in dem Gebiet nach den Prognosen unterschiedlich ausfallen. Insgesamt ist festzustellen, dass diese Geruchshäufigkeiten überwiegend hinnehmbar sind, ggf. einen belästigenden Charakter haben, aber nie gesundheitsgefährdend sind.

Die berechneten Immissionshäufigkeiten können daher im Rahmen der Abwägung im Bauleitplanverfahren seitens der Samtgemeinde Lathen überwiegend als zulässig angesehen werden. Den Anforderungen an gesunde Verhältnisse im zukünftigen Wohngebiet wird mit dieser Planung Rechnung getragen.

Lärm:

Als lärmemittierende Quellen sind die örtlichen Straßen „Wahner Straße“ (Teilgebiet 2) und „Antoniusstraße“ (Teilgebiet 1) zu nennen. Hierbei handelt es sich um Straßen, die in erster Linie vom Individualverkehr der mit diesen Straßen erschlossenen Wohngebiete und Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und Höfe in Anspruch genommen werden. Durch jede Neuausweisung von Wohngebieten wird in den angrenzenden Bereichen mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens zu rechnen sein. Da es sich um relativ gering frequentierte bzw. fast ausschließlich vom Individualverkehr genutzte Straßen handelt, ist nur von geringen Lärmimmissionen auszugehen. Diese sind jedoch vergleichbar mit den Lärmbelastungen vergleichbarer Baugebiete und daher nicht als unzumutbar anzusehen. Passive oder aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Wehrtechnische Dienststelle 91 – Schießplatz: Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Übungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Schadstoffe:

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Funktion als Wohngebiet aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Die vornehmlich als intensive Weide bzw. als neuzeitliches Gartenland genutzte Fläche im Teilgebiet 1 hat ebenso wie das Ackerland und der Entwässerungsgraben des Teilgebietes 2 für lokale sowie geschützte Tierarten nur sehr bedingt und sehr eingeschränkt eine Eignung. Diese bieten für verschiedene Brutvogelarten nur sehr begrenzte Lebensraumstrukturen.

Baubedingte Auswirkungen: Es kommt zu einem Verlust von Gartenland sowie einer kleineren landwirtschaftlichen Nutzfläche durch die Herstellung des Baufeldes und dem dafür erforderlichen Abtrag von Boden. Daher handelt es sich um deutliche Störungen. Ausweichlebensräume sind in der direkten und nahen Umgebung vorhanden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet stellt für Tierarten auch nach dem Eingriff weiterhin eine potentielle Jagdfläche dar, da hier ein moderater Versiegelungsgrad vorgesehen ist. Die Fläche kann hinsichtlich der Bedeutung für die lokale Fauna insgesamt eher als uninteressant beschrieben werden.

Eingriffsbilanzierung:

Durch die Bauleitplanung wird die Umwandlung von Gartenland im Teilgebiet 1 und einer intensiven Ackerfläche im Teilgebiet 2 in Wohn- und Mischbauflächen ermöglicht. Dabei handelt es sich um Bereiche von relativer geringer Bedeutung für die lokale Flora und Fauna. Das Umfeld stellt sich in erster Linie als Wohnsiedlung, Straße, Graben und landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Diese Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von untergeordneter Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann.

Teilgebiet 1

Bei dem Teilgebiet 1 handelt es sich um den klassischen Fall einer Innenverdichtung. Dieses Teilgebiet 1 soll im Zuge einer nachfolgenden Entwicklungssatzung entwickelt werden. Für die Ermittlung des Eingriffssachverhaltes werden folgenden städtebaulichen Annahmen zugrunde gelegt:

	Zweckbest.	m ²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	6.301	100%
2.	M - Mischbaufläche	6.095	96,7%
	max. überbaubare Fläche bei GRZ = 0,6	3.657	
	Planstraße	206	3,3%
3.	Versiegelbare Baugebietsfläche WA	3.657	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche WA	2.438	
	Versiegelbare Verkehrsfläche (Annahme 70% Versiegelung)	144	

Die Bestandssituation kann wie folgt dargestellt werden:

Bestand:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
GRA - Intensiv genutzter, artenarmer Scherrasen	3.856	1	3.856
BZH - Zierhecke aus nicht standgerechten, tw. fremden Arten	358	2	716
OGG - gewerbliche Anlage, versiegelt	2.087	0	0
SUMME	6.301		4.572

Demnach ergibt sich nach der Planung folgender Sachverhalt:

Planung/Kompensation:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
gesamt versiegelbare Flächen M und Verkehrsflächen	3.801	0	0
unversiegelte Flächen Flächen M und Straßenrandbereiche	2.500	1	2.500
SUMME	6.301		2.500

Durch den Vergleich Bestand und Planung ergibt sich folgende Bilanzierung:

Flächenwert Eingriffsbilanzierung	4.572
Flächenwert Kompensation	2.500
Differenz	2.072

Durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung wird für das Teilgebiet 1 deutlich, dass eine Kompensation auf der Fläche nicht erreicht werden kann und ein Defizit von 2.072 WE verbleibt.

Teilgebiet 2

Bei dem Teilgebiet 2 handelt es sich um die Erweiterung von Wohnbauflächen nördlich an bestehende Wohngebiete angrenzend. Dieses Teilgebiet 2 soll im Zuge einer nachfolgenden Entwicklungssatzung entwickelt werden. Für die Ermittlung des Eingriffssachverhaltes werden folgenden städtebaulichen Annahmen zugrunde gelegt:

	Zweckbest.	m ²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	31.316	100%
2.	W - Wohnbaufläche NEU (nördl. Erweiterung)	4.902	15,7%
	max. überbaubare Fläche bei GRZ = 0,4	1.961	
	W - Wohnbaufläche vorhanden (südl. Teil)	22.861	73,0%
	Annahme überbaubare Fläche bei GRZ = 0,4	9.144	
	Flächen für die Wasserwirtschaft	1.198	3,8%
	Anpflanzungsflächen	2.104	6,7%
	Räumstreifen	251	0,8%
3.	Versiegelbare Baugebietsfläche WA	11.105	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche WA	16.658	

Die Bestandssituation kann wie folgt dargestellt werden:

Bestand:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
A – Ackerfläche	7.257	1	7.257
OE - vorhandenes Baugebiet	22672	bleibt erhalten; keine Veränderungen!	
FG - Graben	1.198	2	2.396
SUMME	31.316		9.653

Demnach ergibt sich nach der Planung folgender Sachverhalt:

Planung/Kompensation:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
gesamt versiegelbare Flächen W (nur Erweiterung!)	1.961	0	0
unversiegelte Flächen Flächen W (nur Erweiterung!)	2.941	1	2.941
Wohnbauflächen Bestand	22.672	bleibt erhalten; keine Veränderung	
HFM – Strauch/Baumhecke	189	bleibt erhalten; keine Veränderung	
Räumstreifen	251	3	753
Anpflanzungsflächen	1.967	3	5.901
Grabenquerungen für Grundstückszufahrt	137	1	137
Flächen f.d. Wasserwirtschaft - Graben	1.198	2	2.396
SUMME	31.316		12.128

Durch den Vergleich Bestand und Planung ergibt sich folgende Bilanzierung:

Flächenwert Eingriffsbilanzierung	9.653
Flächenwert Kompensation	12.128
Differenz	+ 2.475

Für das Teilgebiet 2 errechnet sich ein Überschuss von 2.475 Werteinheiten, der für andere Kompensationsmaßnahmen verwandt werden kann.

Boden

Beschreibung: Im Zuge der Planungen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gartenland umgewidmet und in Wohn- und Mischbaufläche umgewandelt.

Baubedingte Auswirkungen: Potentieller Abtrag von Boden für die Herrichtung der einzelnen Baufelder. Die bisherige Hauptfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Produktion geht ebenso wie das Gartenland in der inneren Ortslage vollständig verloren. Der Eintrag von Schadstoffen ist bei ordnungsmäßiger Durchführung der Maßnahme nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen: Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in Wohn-/Mischbauflächen vermindert. Durch die Festlegung einer lokalen Versickerung von Oberflächenwasser auf den einzelnen Grundstücksflächen wird jedoch ein großer Teil der Leistungsfähigkeit des Bodens erhalten bleiben. Es kommt zu einer Minderung der Filter- und Pufferfunktion.

Ergebnis: Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung verletzt. Seine Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche geht vollständig verloren. Die anderen Funktionen werden durch die Umwandlung ebenfalls abgewertet.

Wasser

Beschreibung: Im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung sind im Teilgebiet 1 keine und im Teilgebiet 2 ein Entwässerungsgraben als Oberflächengewässer vorhanden. Quelfassungen und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

Auswirkungen: Auf der Fläche wird durch die Versiegelung von bis zu 0,6 der Grundstücksfläche die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen unterbunden, soweit nicht mit einer dezentralen Versickerung entgegen gewirkt wird. Mit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort und die Offenhaltung der nicht versiegelbaren Fläche können die Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser gering gehalten werden.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt Umweltauswirkungen zu erwarten.

Landschaftsbild

Beschreibung: Das Teilgebiet 1 befindet sich im inneren Bereich von Wahn zwischen dem dortigen Sport-/Schützenplatz, einem Gewerbebetrieb sowie Wohnsiedlungen. Bei dem Teilgebiet 2 handelt es sich um einen ackerbaulich genutzte Fläche sowie einen Entwässerungsgraben.

Baubedingte Auswirkungen: Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Veränderung des Landschaftsbildes (Umwandlung in Baufläche) zu erwarten. Weiterhin ist mit Baulärm temporär zu rechnen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Teilgebiet 1 befindet sich in direkter Nachbarschaft zu vorhandenen Wohngebieten, während das Teilgebiet 2 sich an der Wahner Straße nördlich an vorhandene Wohnbebauung anschließt. Trotzdem geht eine wenn auch geringe Minderung für das Landschaftsbild mit der geplanten Bebauung einher.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten. Zwar sind die beiden Gebiete insgesamt bereits anthropogen geprägt, aber die Bebauung wird eine optische und gewohnungsbedürftige Störung bewirken. Allerdings ist aufgrund der umgebenden anthropogen geprägten Nutzung eine relativ geringe Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild anzunehmen, die noch durch die vorgesehenen Anpflanzungen im Teilgebiet 2 gemindert werden.

Klima

Beschreibung: Die Veränderung von Flächennutzungen, wie z.B. die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden, kann sich sowohl auf das Kleinklima der zu untersuchenden Fläche als auch auf angrenzende Flächen auswirken. Die Wohn-/Mischbauflächen erlauben vorbehaltlich der verbindlichen Bauleitplanung eine maximale Versiegelung.

Auswirkungen: Durch die mögliche Bebauung mit den ortsüblichen Gebäudehöhen werden keine sich negativ auswirkenden Windverwirbelungen erwartet, auch Luftstaus sind nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die geplanten Gebäude bewirken eine Veränderung des Kleinklimas gegenüber dem derzeitigen Bestand. Aufgrund der Umgebungsnutzung als zu berücksichtigende Vorbelastung werden keine erheblichen negativen Auswirkungen hinsichtlich der Klimas erwartet.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- und Sachgüter oder archäologisch wertvollen Bereiche betroffen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Anforderungen an die nachfolgenden Planungen

Bei einer Bebauung ergeben sich aus landespflegerischer Sicht folgende Zielvorstellungen:

- Vermeidung unnötiger Verdichtung durch Befahren,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen auch während der Bauphase,
- Einbindung in das Landschaftsbild wenn möglich durch Baum- und/oder Strauchpflanzungen.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Beibehaltung des Status Quo, also ohne die Realisierung des Planvorhabens, lässt sich keine wesentliche Beeinträchtigung aber auch keine wesentliche Verbesserung der Umweltqualität prognostizieren. Der Lebensraum der Fauna und Flora würde keine nennenswerten höheren ökologischen Wertigkeiten erlangen. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterliegt weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren, die mit der Umgebungsnutzung verbunden sind. Spürbare Veränderungen der Umweltsituation bezogen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Boden sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild würde ebenso keinen Änderungen oder Beeinträchtigungen unterliegen. Allerdings kann das städtebauliche Ziel der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinde in Bezug auf nachhaltige wohnbauliche (Innen-)Entwicklung der einzelnen Mitgliedsgemeinden nicht mehr an einem sinnvollen Standort umgesetzt werden und würde dadurch in Frage gestellt werden müssen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vor der Planung eventueller Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen ist zu gewährleisten, dass der geplante Eingriff die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt. Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Durch die Umwandlung von Garten- und Ackerland in Misch- und Wohnbaufläche werden keine schützenswerten Biotopstrukturen entfernt oder gefährdet. Aufgrund der umgebenden Nutzungsstruktur sind Beeinträchtigungen hinsichtlich Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser: Um die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gering zu halten, ist auf eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers hinzuwirken.

Schutzgut Mensch (Lärm): Nachteilige Lärmimmissionen werden ausweislich der Lage der beiden Teilgebiete nicht erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Es sind keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet vorhanden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Bauvorbereitende Maßnahmen (Teilverrohrung des Grabens und Abtrag des Bodens) sollten nach Möglichkeit in der Zeit von Oktober bis März durchgeführt werden.

Schutzgut Boden: Der zulässige Versiegelungsgrad sollte nicht überschritten werden. Versiegelbare Fahr- und Stellflächen sollten mit wasserdurchlässigen Materialien gestaltet werden.

Schutzgut Landschaftsbild: Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht vermeidbar, der Eingriff wird jedoch so gering wie möglich gehalten.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans

Bei der Standortentscheidung wurden seitens der Samtgemeinde Lathen und der Gemeinde Lathen Alternativen unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen und der Machbarkeit und

Flächenverfügbarkeit in dem Ortsteil Wahn untersucht. In der Vergangenheit wurden mit den Bebauungsplänen Nr.19 „Baugebiet Lathen Wahn“ (1986), Nr.36 „Lathen-Wahn II“ (1992) und zuletzt Nr.45 „Lathen-Wahn III“ (1998) die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen, hier eine geordnete und den Bedürfnissen entsprechende Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Bauplätze sind bis auf vier alle vergeben bzw. schon bebaut. Bei den restlichen Bereichen in Lathen-Wahn handelt es sich um im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach §34 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Lathen haben geprüft, welche Bebauungsmöglichkeiten insbesondere vor dem Hintergrund einer Innenverdichtung in dem Ortsteil Wahn möglich sind. Neben der Schaffung von Bauplätzen besteht weiterhin die Möglichkeit, im Zuge einer Entwicklungssatzung Freiräume an der Wahner Straße für Wohnbaugrundstücke zur Verfügung zu stellen.

In dem Ortsteil Lathen-Wahn sind noch einige landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, so dass die Suche nach möglichem Bauland aufgrund der potentiellen Emissionsradien deutlich eingeschränkt ist. Weiterhin will die Gemeinde Lathen eine Zersiedelung vermeiden und keine Baugebiete ausweisen, die keinen Anschluss an die vorhandene Bebauung haben. Für das Teilgebiet 1 besteht die Möglichkeit der Innenverdichtung. Bei dem Teilgebiet 2 handelt es sich um die Möglichkeit, vorhandene Wohnbauflächen weiter nach Norden zu entwickeln. Neben den Belangen der lokalen Landwirtschaft sind auch die Restriktionen zu berücksichtigen, die sich aus den erforderlichen Abständen zur Landesstraße im Süden von Wahn sowie dem Schießgebiet der Bundeswehr im Osten ergeben.

Es wird deutlich, dass die Entwicklungsmöglichkeiten einer den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung angemessenen wohnbaulichen Erweiterung in Wahn begrenzt sind. Die beschriebenen Restriktionen lassen unter Berücksichtigung der vorgenannten Diskussion kaum Alternativstandorte zu, die verhältnismäßig sind und den Bedarfen in Lathen-Wahn gerecht werden. Daher bietet sich die nunmehr vorgesehene Entwicklung von gemischten Bauflächen im Teilgebiet 1 und die Erweiterung der vorhandenen Bebauung nach Norden hin im Teilgebiet 2 an.

Der gewählte Standort ist verfügbar und als Standort geeignet. Insoweit ist festzustellen, dass eine Bauflächenausweisung ausschließlich in dem jetzt für eine Beplanung vorgesehen Bereich sinnvoll ist und begründet ist.

7.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zur Ermittlung des Bestandes wurde eine Bestandserhebung durchgeführt und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand 2011) aufgenommen. Zusätzlich wurden die Informationen der Umweltkarten Niedersachsen (www.umweltkarten-niedersachsen.de) bei der Ermittlung der Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Die Eingriffsregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2013). Mittels einer geruchstechnischen Einschätzung sowie einem Versickerungsgutachten wurde das Vorhaben auf seine Machbarkeit hin überprüft. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlage ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass in diesem Stadium der Bauleitplanung viele bautechnische Frage (Wahl des Bauverfahrens, Bedarf und Lage von Baustelleneinrichtungsflächen, Erschließung der Baufläche etc.) nicht erörtert werden können, so dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Insbesondere die baubedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens konnten daher nur abgeschätzt werden. Weitere technische Verfahren liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

7.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Grundsätzlich unterscheiden sich Monitoringkonzepte nach dem Plantyp (FNP, Angebots- / vorhabenbezogener Bebauungsplan), der Umweltintensität der Auswirkungen (Nutzungsart, Grünkonzept), der notwendigen Überwachungsintensität (Zeitpunkt / Häufigkeit) und dem Raumbezug (Samtgemeinde / Gemeinde). Dabei sind z.B. umsetzungsbegleitende, vollzugsorientierte sowie turnusmäßige Überwachung oder Einzelfallprüfungen denkbar. Von der Frage ausgehend, wann und

wodurch dessen Durchführung i. S. des § 4c BauGB beginnt, kann das Überwachungskonzept i.W. auf die Durchführung der dortigen Planungen durch Bebauungspläne, Landschaftspläne und Vorhaben nach § 35 BauGB Bezug nehmen. Die Überwachung zum FNP kann sich dann praktisch auf die Vollzugskontrolle planerisch vorbereiteter, privilegierter Vorhaben des § 35 Abs.1 BauGB und die zyklische Planüberarbeitung von FNP und LP beschränken. Demnach erfolgt also – auch aus Aufwandsüberlegungen – eine Minimierung der Überwachung zum FNP durch Verlagerung auf die Durchführungsebenen. Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, sind mit seiner Inkraftsetzung auch noch keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden. Es wird daher auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Auf dieser Ebene werden im Rahmen der Umweltprüfung dieser Pläne auch Maßnahmen zum Monitoring vorgeschlagen.

Im konkreten Fall dieser Planung ist durch die gegenseitige Anrechnung des jeweiligen Bilanzierungsergebnisses keine Ersatzmaßnahme erforderlich.

7.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen umfasst zwei Flächen für die wohn-/mischbauliche Entwicklung in dem Ortsteil Lathen-Wahn, dessen Förderung sich die die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Lathen als städtebauliches Ziel gesetzt haben.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet werden, ist die Veränderung des Landschaftsbildes. Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Bodenbewegungen (Herstellung der Baufelder) und nachfolgende Versiegelung ist ebenfalls als erhebliche Auswirkung zu beschreiben. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht angesprochen. Zukünftige Belastungen durch Gerüche, Stäube und Luftschadstoffe sind möglich, aber nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht erheblich oder gesundheitsgefährdend einzustufen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

8. Verfahren und Abwägung

8.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 25.06.2015 die Durchführung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen beschlossen.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 15.10.2015 die Auslegung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen beschlossen.

8.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Art und Weise der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (21.09.2015)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 21.09.2015, um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal Rathaus Samtgemeinde Lathen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Zu dem Termin waren zwei Personen erschienen. Bedenken, Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

8.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung

Gemäß §4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 31.08.2015.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: ... das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Wehrtechnischen Dienststelle 91 Meppen. Sie planen mit der o.a. Änderung eine Bebauung mit Wohnhäusern (gemischte Bauflächen). Aufgrund der Lage des Plangebiets zur WTD 91 ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Testbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Zur Berücksichtigung der Emissionen wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Übungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.“

Bundesnetzagentur: ... Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 09.05.2012 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Da im vorliegenden Fall die Planunterlagen keine Aussagen zu neuen Bauten mit Höhen über 20 m enthalten, habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzverteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.
- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.
- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln. Bei den Untersuchungen werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

• Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen jeweils erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

• Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m sowie Photovoltaikanlagen wird auch geprüft, ob ggf. in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA oder zivile Radaranlagen beeinflusst werden. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, erhalten die Planungsträger dazu eine Mitteilung und entsprechende Hinweise zur Störungsvermeidung.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da wohnbauliche und gemischte Bauflächen entwickelt werden sollen und die maximal Höhe der möglichen Gebäude deutlich unter 20 m bleiben wird ist keine Betroffenheit festzustellen.

EWE Netz GmbH Netzregion Cloppenburg/Emsland: In dem Plangebiet, Teilbereich 2 befinden sich Gasverteilungsleitungen und 1-kV Kabel der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Im Teilbereich 1 befinden sich keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für den Bereich vor. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern können. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festzustellen.

Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz unserer Leitungen ist Folge zu leisten. Die eigentliche Verantwortlichkeit Ihrer Bediensteten und Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.

Bevor Sie die Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungsträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können. Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u. a. BGI 500, BGI 531 und BGI 1759. Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden.

Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein leitungs- und Wegerecht für die EWE NETZ GmbH festzulegen. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die o.g. Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Sie werden jedoch in die Begründung als Hinweis aufgenommen. Die Erschließung wird rechtzeitig vor Bauausführung mit der EWE abgestimmt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen: ... im Zusammenhang mit der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Ingenieurgesellschaft Zech ein Geruchsgutachten erstellt. Nach dem Gutachten wurde die Rinder- und Mastschweinehaltung auf der Hofstelle des Betriebes Dierkes nicht berücksichtigt, sondern nur die Geflügelhaltung. Das Gutachten ist unter Berücksichtigung der Rinder- und

Mastschweinehaltung der Hofstelle Dierkes zu überarbeiten. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob noch Entwicklungsmöglichkeiten bei den Betrieben bestehen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass u. E. ein Dorfgebiet planungsrechtlich einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb beinhaltet. Diese Maßgabe ist u. E. nicht erfüllt. In Dorfgebieten beträgt der zulässige Immissionswert 0,15. Für Teilgebiet 2 wird darüber hinaus auf die Auslegungshinweise der GIRL im Übergangsbereich zwischen Dorfgebiet und Außenbereich, wonach maximal der Immissionswert von 0,20 zulässig ist, verwiesen. Im nördlichen Bereich wird nach den vorliegenden Unterlagen, ohne die Tierhaltung auf der Hofstelle Dierkes, bereits ein Immissionswert von 21 % der Jahresstunden erreicht.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Lathen werden die aktuellen genehmigten Tierzahlen Hofstelle Dierkes prüfen. Das Geruchstechnische Gutachten wird dann erforderlichenfalls angepasst.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 19. Januar 1996 (BVerwG 4 B 7.96) den Rechtssatz aufgestellt, dass ein Dorfgebiet im Sinne von § 5 BauNVO ein „ländliches Mischgebiet“ sei, dessen Charakter nicht von einem bestimmten prozentualen Mischverhältnis der zulässigen Nutzungsarten abhängt (ebenso Urteil vom 23. April 2009 - BVerwG 4 CN 5.07). Allerdings ist ein Baugebiet ganz ohne Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebsstellen kein Dorfgebiet, selbst wenn es unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Anwesen grenzt (vgl. Rixner/Biedermann/Steger „Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO“, 2. Auflage 2014, § 5 BauNVO Rd.Nr.2). Im vorliegenden Fall wurde jedoch im nördlichen Bereich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit landwirtschaftlichen Gebäuden in die Planung einbezogen, so dass die Samtgemeinde Lathen davon ausgeht, hier den planungsrechtlichen Anforderungen Genüge zu tun.

Im Zuge der nachfolgenden Planung kann der ganz im Norden befindliche Bereich, in dem bereits ein Immissionswert von 21 % der Jahresstunden erreicht wird, von einer zukünftigen Bebauung ausgenommen werden, so dass den Anforderungen hier ausreichend nachgekommen wird.

Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten: ... Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) ist nach dem Naturschutzrecht abzarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen auch die Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen erforderlich. Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist für die beiden geplanten Teilgebiete aufgrund ihrer Lage und der jeweils geringen Flächengröße nicht erforderlich. An das Teilgebiet 1 grenzen von drei Seiten (Westen, Süden, Osten) bebaute Grundflächen (Wohnhäuser u. Gewerbebetrieb). Im Norden befindet sich ein Sportplatz mit Schießstand und Schützenhalle. Das Teilgebiet 2 grenzt östlich an die „Wahner Straße“ und erstreckt sich parallel von Süden nach Norden entlang der „Wahner Straße“. Im Süden, Westen und Norden befinden sich Wohnhäuser, Hallen und weitere Gebäude. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist zu gewährleisten, dass die Bauflächenvorbereitungen (wie z. B. Abschieben von Oberboden usw.) außerhalb der Brutzeit, das bedeutet nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli, durchgeführt werden.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: In die Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen: „Die Bauflächenvorbereitungen (wie z. B. Abschieben von Oberboden usw.) dürfen nur außerhalb der Brutzeit, das bedeutet nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli, durchgeführt werden.“

Landkreis Emsland – Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft: ... Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten. Vor Festsetzung einer Pflicht zur Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken ist belastbar nachzuweisen, dass der Untergrund geeignet ist. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse/Genehmigungen bzw. die Änderung bestehender Erlaubnisse/Genehmigungen sind bei der Unteren Wasserbehörde parallel zum Bauleitverfahren entsprechend zu beantragen.

Die Verrohrung eines Gewässers erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 i. V. m. § 70 Wasserhaushaltsgesetz. Entsprechende Antragsunterlagen sind dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn einzureichen. Die Einverständniserklärung des Unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes alleine berechtigt nicht zur Umgestaltung des Gewässers. Hinweise:

- Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.
- Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden.

Abfallentsorgung

Folgende textliche Formulierung zur Abfallentsorgung ist in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Befahrbarkeit des Plangebietes mit Entsorgungsfahrzeugen durch ausreichend bemessene Straßen und Wendepunkte (Minstdurchmesser 18 m) zu gewährleisten ist.

Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendepunkte angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Bereitstellungsorten der Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen dürfen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten. Im Bebauungsplan sind die entsprechenden Stellflächen für Abfallbehälter festzusetzen.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Im Zuge der Bauleitplanung wird ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufgezeigt. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse / Genehmigungen bzw. die Änderung bestehender Erlaubnisse/Genehmigungen werden rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.

Für die Verrohrung des Grabens wird rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 i. V. m. § 70 Wasserhaushaltsgesetz eingeholt.

In die Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen: „Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“ Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landkreis Emsland – Brandschutz: ... Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

Für das geplante Gebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass eine Löschwassermenge von 800 l/min für mindestens 2 Stunden vorhanden ist (Durchmesser der Leitung mindestens 100 mm).

Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde-/Ortsbrandmeister festzulegen.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: In die Begründung werden die entsprechenden Hinweise aufgenommen und im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Landkreis Emsland – Denkmalpflege: ... Aus denkmalrechtlicher Sicht sind folgende Hinweise in die Planungsunterlagen aufzunehmen: In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung und Planunterlage wird folgender Hinweis aufgenommen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).“

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Anregungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes wurden nicht gegeben.

9. Abwägung der Auswirkung der Planänderung

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt die Samtgemeinde Lathen als Träger der Planungshoheit dazu bei, dass in dem von dieser Flächennutzungsplanänderung erfassten Bereich die geordnete Nutzung und Entwicklung entsprechend den städtebaulichen Zielen der Samtgemeinde Lathen erfolgen kann. Insbesondere sind dabei sowohl die privaten als auch die öffentlichen Belange berücksichtigt.

Dem Gebot, den § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wird durch die vorgenommenen Darstellungen ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere den allgemeinen Anforderungen an die Belange gesunder Wohnverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege wurde besondere Beachtung geschenkt. Gemäß den Ausführungen zur Entwässerung und auf der Grundlage des Versickerungsgutachtens ist diese Bauleitplanung vollzugsfähig. Auch die Ausführungen in dem Gutachten zu der landwirtschaftlichen Immissionssituation führen zu keinen Restriktionen. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Erhebliche negative und nicht kompensierbare Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen nicht erkennen, so dass diese Bauleitplanung aus Sicht der Samtgemeinde Lathen genehmigungsfähig ist.

Ausgearbeitet:

49733 Haren (Ems), den 16. 06. 2016



Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 503515 * Fax: 05932 - 503516

Im Auftrag:

(Honnigfort)

Verfahrensvermerke

Diese Begründung hat dem Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde Lathen vom 16.06.2016 zu Grunde gelegen.

Lathen, den 06. 09. 2016

(Karl-Heinz Weber)
Samtgemeindegemeindevorstand





Biotoptypenkartierung "Lathen-Wahn"
 Biotopkürzel (nach O.v. Drachenfels)

- HFM Strauch-Baumhecke, lückig
- HB Einzelbaum / Baumbestand
- FG Graben
- A Ackerfläche
- GRA Intensiv genutzter, artenarmer Scherrasen
- BZH Zierhecke aus nicht standortgerechten, tw. fremden Arten
- OE Vorhd. Baugebiet
- OD Landwirtschaftliches Gebäude mit altem und jungen Baumbestand
- OVS "Wahner Straße"
- OGG Gewerbliche Anlage, versiegelt



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 32. FNPÄ

	Dipl. Ing. Thomas Honnigfort 49733 Haren/ Ems * Nordring 21 Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax.: 05932 - 50 35 16 E-mail: Thomas.Honnigfort@honnigfort.de	
	Proj. Nr. : Proj.: 32. FNPÄ, Lathen-Wahn	
<h2 style="margin: 0;">Bestandsplan</h2> <h3 style="margin: 0;">- Teilbereich 1+2 -</h3> <small>(Kartengrundlage: ALK SG Lathen, Stand Juli 2012)</small>		
Blatt Nr.: 1	Maßstab: 1:2.500	29.03.2016





M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Geograph Ingo-Holger Meyer
&
Dr. rer. nat. Mark Overesch

Beratende Geowissenschaftler BDG und Sachverständige

Versickerungsuntersuchung

Projekt: 1763-2015

32. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen, Planbereich Lathen-Wahn, Teilgebiet 2, Wahner Straße

Auftraggeber: Samtgemeinde Lathen
Große Straße 3
49762 Lathen

Auftragnehmer: Büro für Geowissenschaften
M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Bearbeiter: Dr. rer. nat. Mark Overesch
Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Datum: 7. Oktober 2015

Hat vorgelegen

Meppen, den 06.12.2016
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:



Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:
Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle
Tel: 0 59 77 / 93 96 30
Fax: 0 59 77 / 93 96 36

Büro Sögel:
Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel
Tel: 0 59 52 / 90 33 88
Fax: 0 59 52 / 90 33 91

e-mail: info@mo-bfg.de
internet: www.mo-bfg.de

Die Vervielfältigung des vorliegenden Berichtes in vollem oder gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

1	Anlass der Untersuchung	2
2	Untersuchungsunterlagen	2
3	Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse ...	2
4	Durchführung der Untersuchungen	2
5	Ergebnisse der Untersuchungen	3
5.1	Bodenverhältnisse	3
5.2	Grundwasserverhältnisse	3
5.3	Wasserdurchlässigkeit	4
6	Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser.....	4
7	Schlusswort	4

1 Anlass der Untersuchung

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR (Spelle und Sögel) wurde beauftragt, für die Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen, Planbereich Lathen-Wahn, Teilgebiet 2 an der Wahner Straße (siehe Lageplan Anlage 1) die Eignung des anstehenden Bodens zur Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen. Für die Planung von Versickerungsanlagen sind der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens und der Grundwasserflurabstand maßgebend.

2 Untersuchungsunterlagen

- Topografische Karte 1:25.000 Blatt 3110 Wahn
- Geologische Karte 1:25.000, Blatt 3110 Wahn
- Bodenübersichtskarte 1:50.000, Blatt L3110 Lathen
- Hydrogeologische Karte 1:50.000, Blatt L3110 Lathen
- Ergebnis der Rammkernsondierungen
- Ergebnis der Versickerungsversuche

3 Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse

Das Untersuchungsgebiet ist laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter GOK geprägt von z.T. lehmigen Sanden (Auelehm) aus dem Holozän.

Laut Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist auf der untersuchten Fläche als Bodentyp Gley-Podsol zu erwarten.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt laut Hydrogeologischer Karte 1:50.000 bei >12,5 mNN bis 15 mNN. Aus der Geländehöhe von etwa 14 mNN bis 14,5 mNN resultiert ein möglicher Grundwasserflurabstand von 0 bis 2 m.

4 Durchführung der Untersuchungen

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse wurden am 02.10.2015 an den auf dem Lageplan (Anlage 3) gekennzeichneten Ansatzpunkten zwei Rammkernsondierungen bis in eine Tiefe

von 5 m unter GOK (RKS 1) und 3 m unter GOK (RKS 2) abgeteuft. Potenziell vorkommendes Grund- bzw. Schichtwasser wurde mittels Kabellichtlot im Bohrloch ermittelt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) des Bodens wurde an den Standorten der Rammkernsondierungen RKS 1 und RKS 2 über einen Versickerungsversuch im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Hierzu wurde neben dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelmannbohrer niedergebracht ($\varnothing = 7$ cm). Die Messung erfolgte in 0,50 m bis 0,60 m unter GOK, mit konstantem Wasserstand über der Bohrlochsohle.

Die Eignung des untersuchten Standortes im Hinblick auf eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wurde auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA, 2005) geprüft.

Als Höhenfestpunkt für die rel. Höheneinmessung der Untersuchungspunkte wurde ein Höhennagel auf der Wahner Straße gewählt.

5 Ergebnisse der Untersuchungen

5.1 Bodenverhältnisse

In den Rammkernsondierungen wurde ein 0,40 m bis 0,45 m mächtiger Oberboden aus humosem, mittelsandigem Feinsand erkundet. Unterhalb des humosen Oberbodens wurden in der RKS 1 bis zur Endteufe der Sondierung von 5 m unter GOK mittelsandige Feinsande aufgeschlossen, die zwischen 2,45 m und 2,50 m unter GOK von einem mittelsandigen, feinkiesigen Feinsand unterbrochen werden. In der RKS 2 wurden bis zur Endteufe der Sondierung von 3,00 m unter GOK mittelsandige Feinsande aufgeschlossen.

5.2 Grundwasserverhältnisse

In der Bohrung RKS 1 wurde der Grundwasserspiegel am 02.10.2015 bei 1,15 m unter GOK und in der Bohrung RKS 2 bei 1,12 m unter GOK angetroffen (s. Tabelle 1).

Aufgrund der Witterung vor der Sondierung ist davon auszugehen, dass der mittlere Grundwasserhöchststand möglicherweise noch etwa 0,4 m über den gemessenen Werten liegt (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Lage des Grundwasserspiegels und prognostizierter mittlerer Grundwasserhöchststand

Messpunkt	Grundwasserspiegel (02.10.2015)		Prognostizierter mittlerer Grundwasserhöchststand	
	[m unter GOK]	[rel. Höhe]	[m unter GOK]	[rel. Höhe]
RKS 1	1,15	-1,25	0,75	-0,85
RKS 2	1,12	-1,32	0,72	-0,82

5.3 Wasserdurchlässigkeit

Der im Feld bei RKS 1 im mittelsandigen Feinsand gemessene Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) beträgt $2,7 \times 10^{-5}$ m/s (VU 1, 0,50 – 0,60 m unter GOK, Anlage 4). Der bei RKS 2 im mittelsandigen Feinsand gemessene Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) beträgt $2,1 \times 10^{-5}$ m/s (VU 2, 0,50 – 0,60 m unter GOK, Anlage 4).

Der gemessene k_f -Wert ist nach DWA-A 138 mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. Somit ergibt sich für die geprüften Sande ein k_f -Wert von rd. 5×10^{-5} m/s.

6 Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

Die Ergebnisse der Rammkernsondierungen und der Versickerungsversuche zeigen, dass der untersuchte Standort generell für den Betrieb von Versickerungsanlagen geeignet ist.

Gemäß DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhöchststand i.d.R. eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Dies ist bei der Planung der Versickerungsanlage zu berücksichtigen. Hierzu ist das Gelände ggf. aufzuhöhen.


Zur Bemessung von Versickerungsanlagen an den untersuchten Standorten kann für die anstehenden Sande ein k_f -Wert von 5×10^{-5} m/s angesetzt werden.

7 Schlusswort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung abweichende Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser sofort zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Gutachten nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Spelle, 07. Oktober 2015


Dr. rer. nat. Mark Overesch
Beratender Geowissenschaftler




Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Literatur

DWA (2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

Anlagen

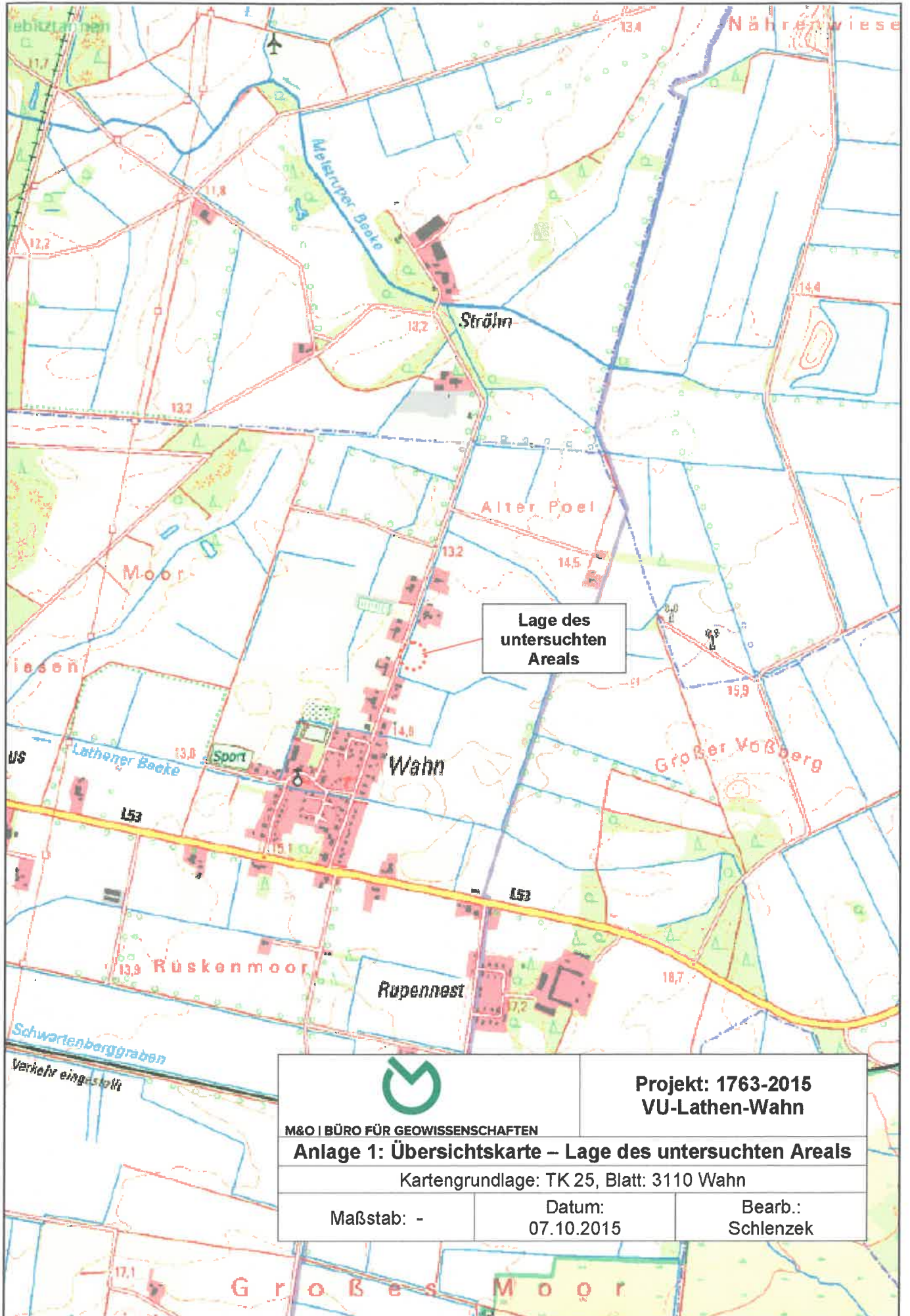
Anlage 1: Übersichtskarte – Lage des untersuchten Areals

Anlage 2: Lageplan – Lage der Untersuchungspunkte


Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen (RKS 1 und RKS 2)

Anlage 4: Ergebnisse der Versickerungsversuche (VU 1 und VU 2)

Anlage 1: Übersichtskarte – Lage des untersuchten Areal



Lage des untersuchten Areals

		Projekt: 1763-2015 VU-Lathen-Wahn	
M&O I BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN			
Anlage 1: Übersichtskarte – Lage des untersuchten Areals			
Kartengrundlage: TK 25, Blatt: 3110 Wahn			
Maßstab: -	Datum: 07.10.2015	Bearb.: Schlenzek	

Anlage 2: Lageplan – Lage der Untersuchungspunkte



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Projekt: 1763-2015-VU-Lathen-
Wahn

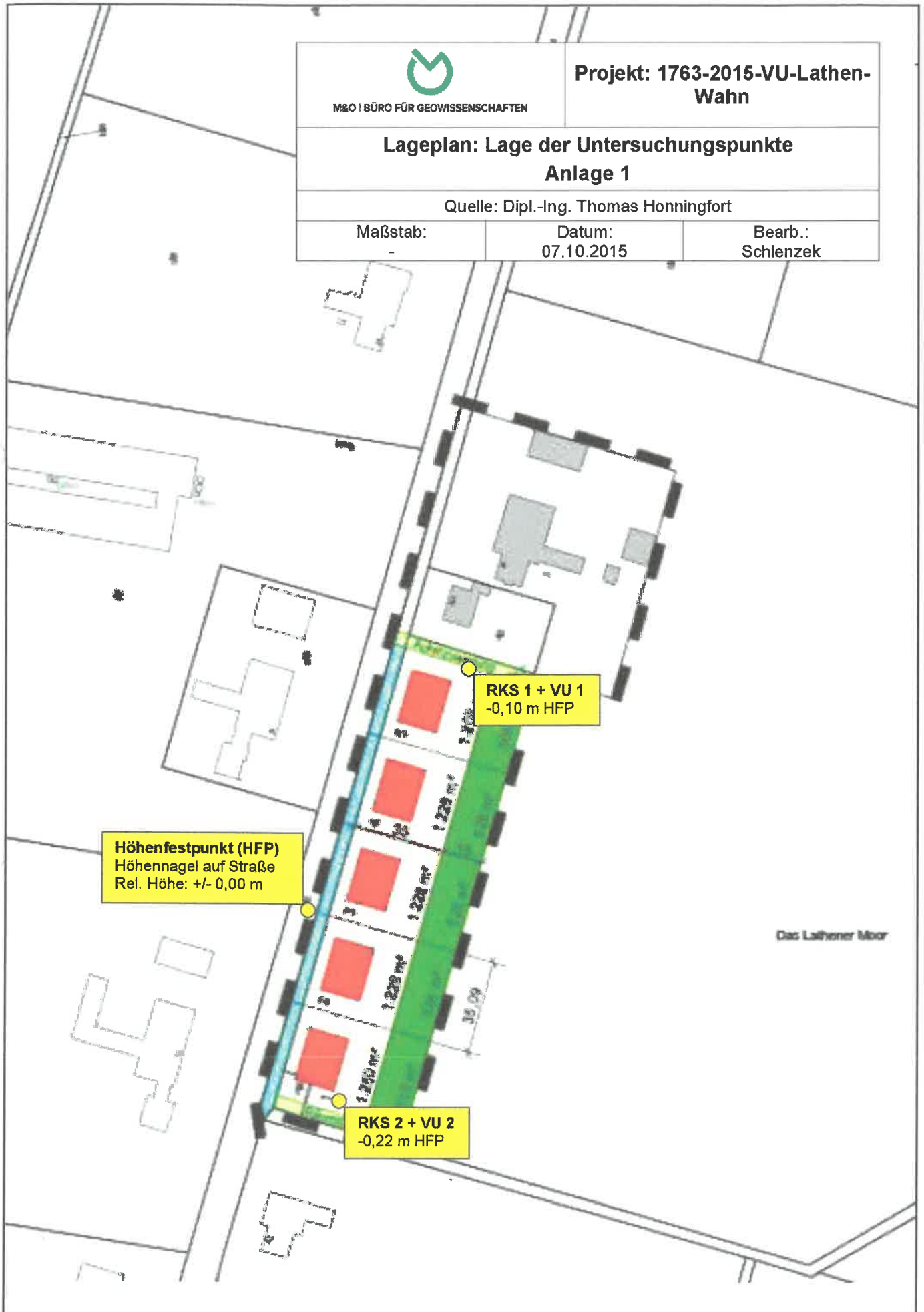
Lageplan: Lage der Untersuchungspunkte Anlage 1

Quelle: Dipl.-Ing. Thomas Honningfort

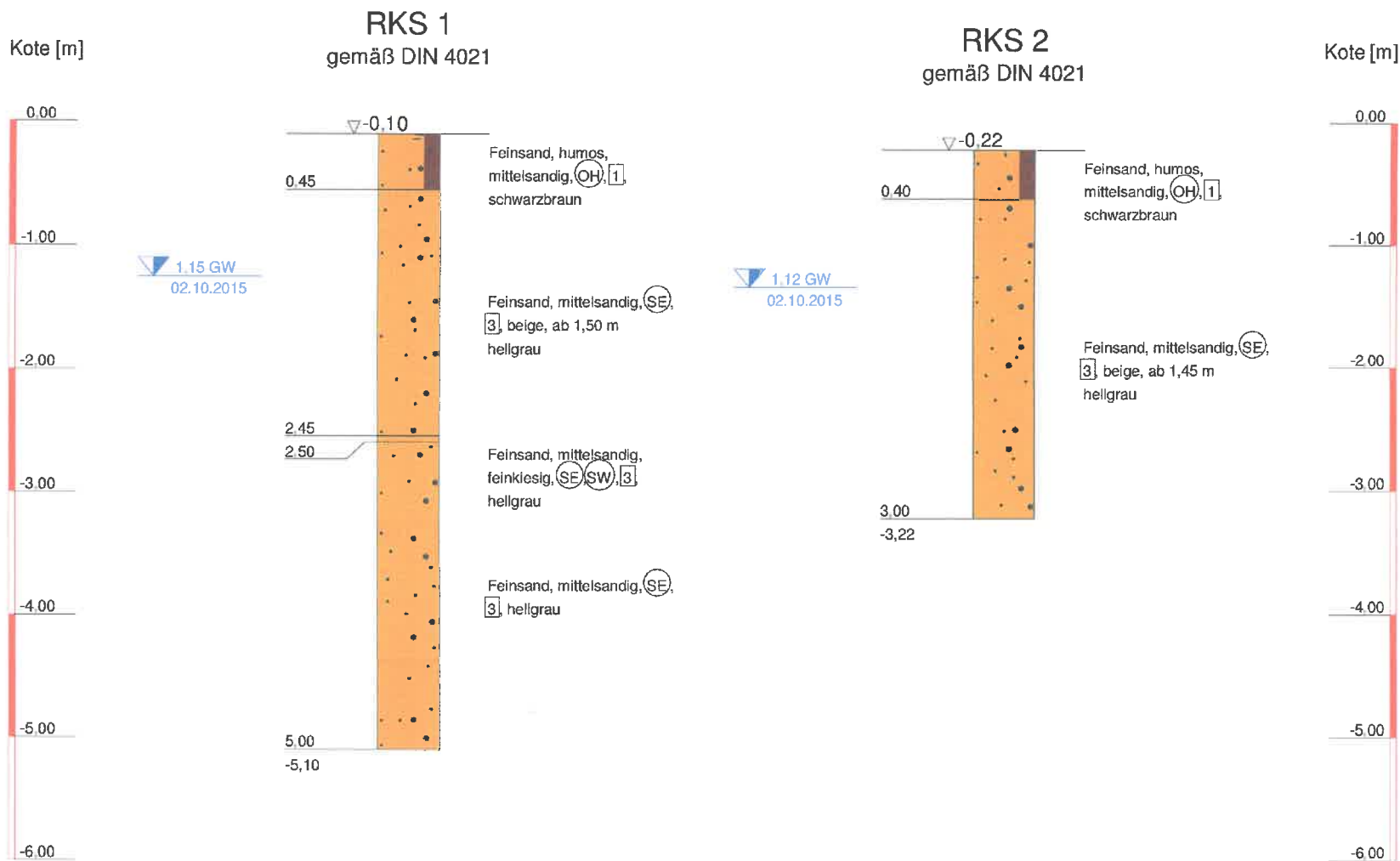
Maßstab:

Datum:
07.10.2015

Bearb.:
Schlenzek



Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen (RKS 1 und RKS 2)



Büro für Geowissenschaften

Meyer und Overesch GbR

Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Tel.: 05977/939630 / Fax: 05977/939636

e-mail: info@mo-bfg.de

Bauvorhaben:

Ermittlung der Versickerungsfähigkeit
Teilgebiet 2, Wahner Straß, Lathen-Wahn

Planbezeichnung:

Ergebnisse der Rammkernsondierungen

Plan-Nr: Anlage 3

Projekt-Nr: 1763-2015

Datum: 06.10.2015

Maßstab: 1 : 50

Bearbeiter: Schlenzek

Anlage 4: Ergebnisse der Versickerungsversuche (VU 1 und VU 2)

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

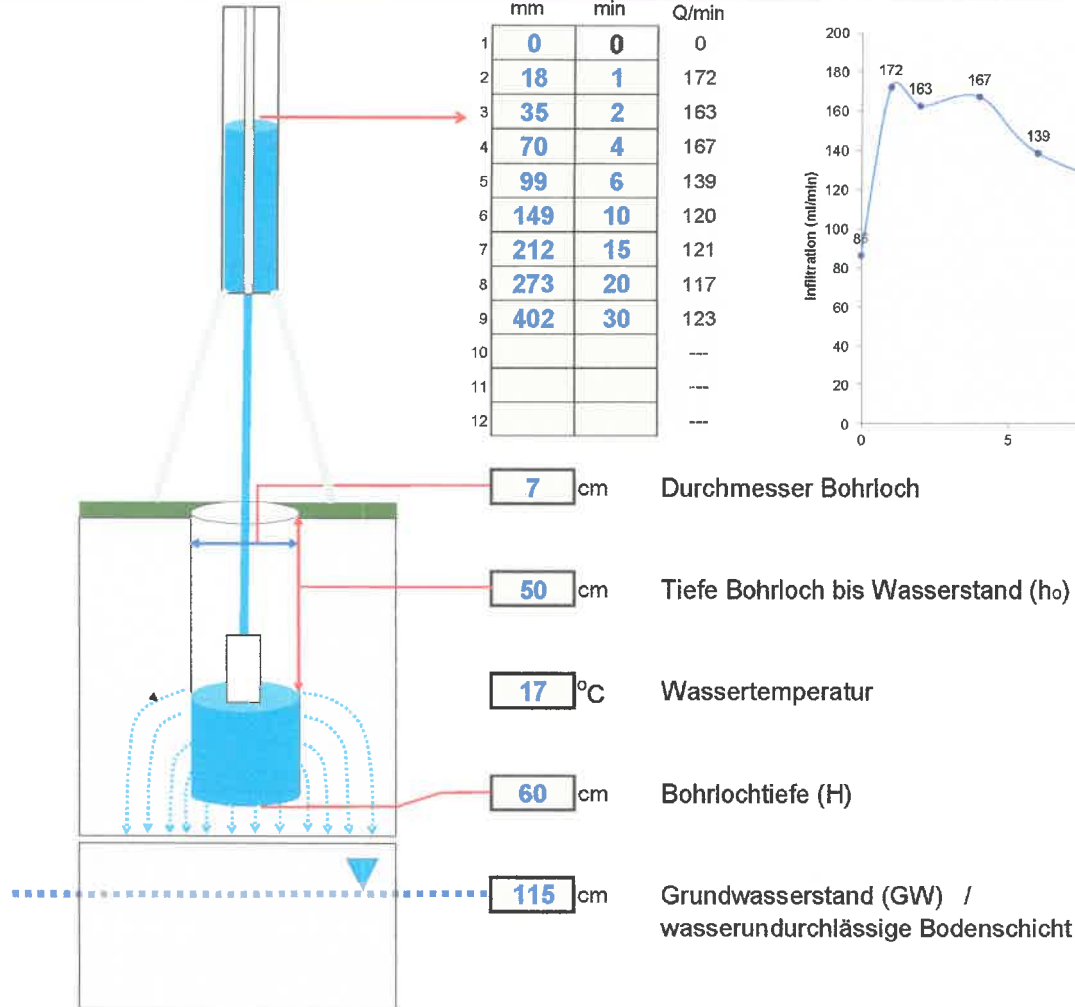
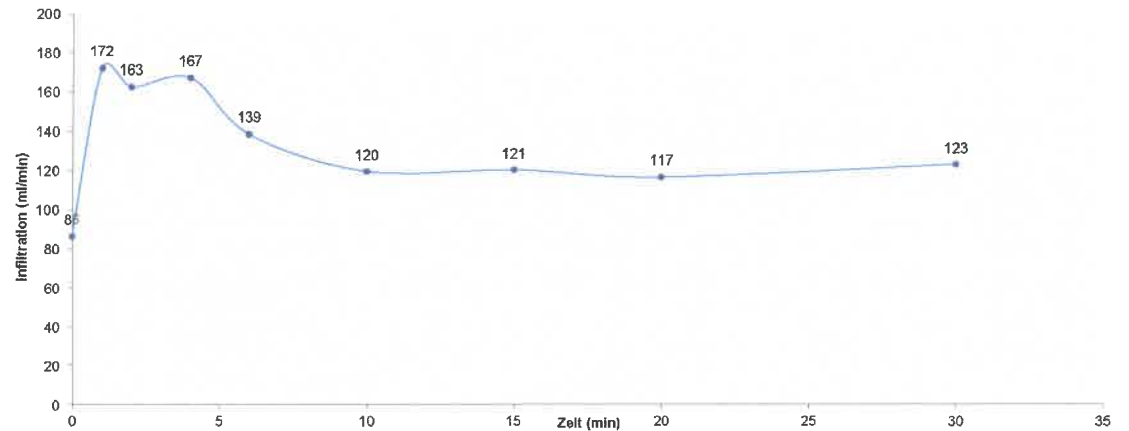
Projekt: 1763-2015 (Anlage 4)

Test: VU 1 (RKS 1)

Datum: 02.10.2015

Bearbeiter: Albers

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	18	1	172
3	35	2	163
4	70	4	167
5	99	6	139
6	149	10	120
7	212	15	121
8	273	20	117
9	402	30	123
10			---
11			---
12			---



Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	2,06 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	123,4 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	4 cm	
Wert "h ₀ "	50 cm	
Wert "h" = H-h ₀	10 cm	
Wert "S" = GW-H	55 cm	
Viskosität	1,1 Wasserviskosität im Bohrloch	

WASSER Für $S \geq 2h$:

$$k = Q \cdot \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r} \right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi \cdot h}$$

FALSCH Für $S < 2h$:

$$k = Q \cdot \frac{3 \cdot \left(\ln \frac{h}{r} \right)}{\pi \cdot h \cdot (3h + 2S)}$$

K_r-Wert:

2,7 * 10⁻⁵ m/s

236,9 cm/Tag

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

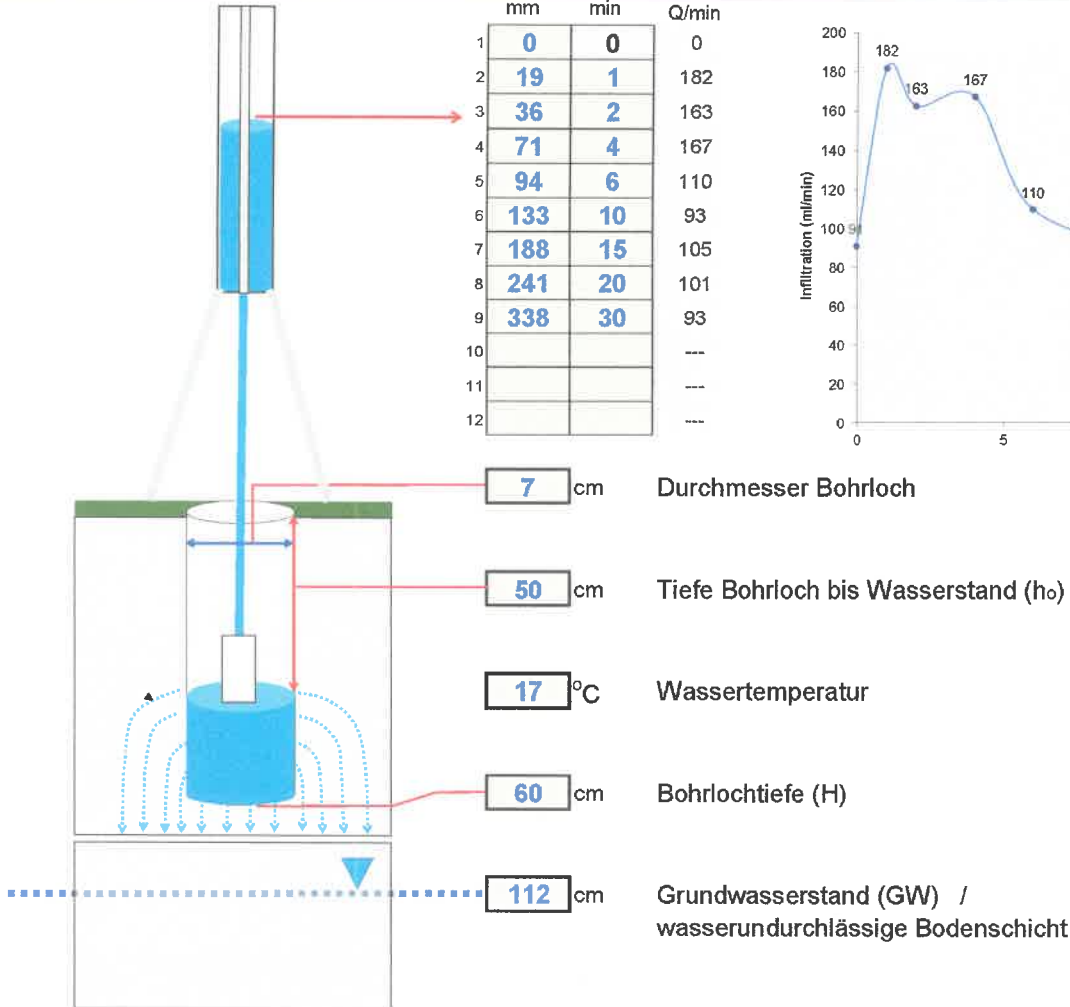
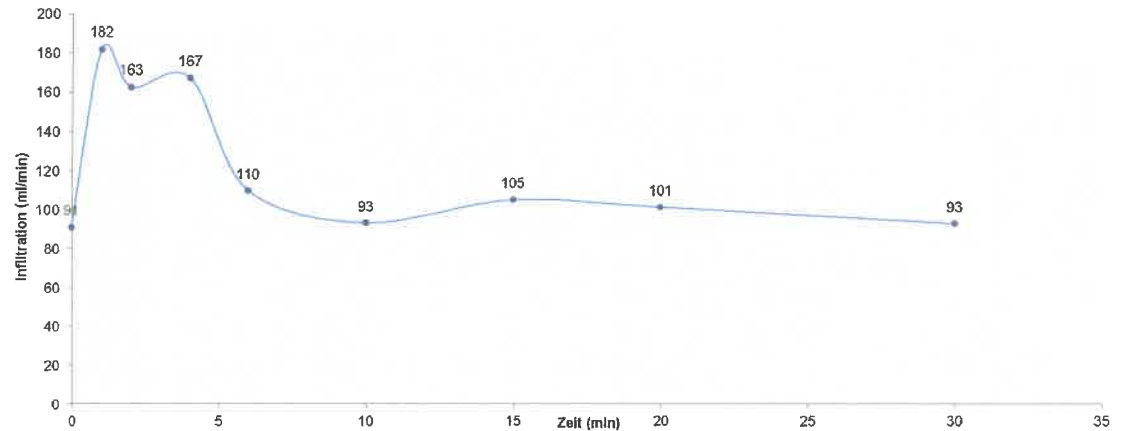
Projekt: 1763-2015 (Anlage 4)

Test: VU 2 (RKS 2)

Datum: 02.10.2015

Bearbeiter: Albers

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	19	1	182
3	36	2	163
4	71	4	167
5	94	6	110
6	133	10	93
7	188	15	105
8	241	20	101
9	338	30	93
10			---
11			---
12			---



Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	1,55 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	92,8 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	4 cm	
Wert "h0"	50 cm	
Wert "h" = H-h0	10 cm	
Wert "S" = GW-H	52 cm	
Viskosität	1,1 Wasserviskosität im Bohrloch	

WASSR Für $S \geq 2h$:
$$k = Q \cdot \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r} \right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi \cdot h}$$

FALSCH Für $S < 2h$:
$$k = Q \cdot \frac{3 \cdot \left(\ln \frac{h}{r} \right)}{\pi \cdot h \cdot (3h + 2S)}$$

Kr-Wert:
2,1 * 10⁻⁵ m/s
178,1 cm/Tag

GERUCHSTECHNISCHER BERICHT NR. LG10641.1/02

über die Geruchsimmissionssituation zur geplanten Lückenbebauung
in der Ortschaft Wahn der Samtgemeinde Lathen

- ersetzt den geruchstechnischen Bericht Nr. LG10641.1/01 vom 20.05.2015 -

Auftraggeber:

Samtgemeinde Lathen
Große Straße 3
49762 Lathen

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Ursula Lebkücher

Datum:

07.03.2016

Hat vorgelegen

Meppen, den *06.12.2016*
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen • Hessenweg 38 • 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 • E-Mail Lingen@zechgmbh.de

IMMISSIONSSCHUTZ

BAUPHYSIK

PRÜFLABORE

www.zechgmbh.de

1.) Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Lathen plant die Lückenbebauung im Ortsteil Wahn. In der Umgebung des geplanten Baugebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe (Anlage 1).

Im Auftrag der Samtgemeinde Lathen sollte die Geruchsimmissionssituation - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Lückenbebauung - ermittelt und beurteilt werden.

Aus den ermittelten Emissionen der Tierbestände wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch die untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe - ermittelt. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL für Schweine, Rinder und Mastgeflügel berücksichtigt.

In der Anlage 3 ist die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung aller landwirtschaftlichen Betriebe mit den angegebenen Tierbeständen (separate Anlage zum Bericht) dargestellt.

Im Bereich des Klarstellungsbereichs beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen max. 10 % der Jahresstunden.

Im nördlichen Übergangsbereich beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen max. 15 % der Jahresstunden.

Die Auslegungshinweise der GIRL sieht für einen Übergangsbereich zwischen Dorfgebieten und dem Außenbereich einen maximal zulässigen Immissionswert von bis zu 0,20 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von bis zu 20 % der Jahresstunden - vor. Übergangsbereiche sind genau festzulegen.

Nachstehender Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt.
Dieser Bericht besteht aus 18 Seiten und 4 Anlagen sowie einer separate Anlage.

Lingen, den 07.03.2016 UL/Co

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH


Messstelle nach § 29b BImSchG für
Geräusche, Gerüche, Erschütterungen
und Luftinhaltsstoffe
(Gruppen I (G, P, O), IV (P, O), V und VI)

geprüft durch:


i. A. Dipl.-Ing. Beke Brinkmann

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH
Immissionsschutz · Bauphysik
Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems)
Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20

erstellt durch:


i. A. Dipl.-Ing. Ursula Lebkücher

INHALT

	<u>Seite</u>
1.) Zusammenfassung	2
2.) Aufgabenstellung	5
3.) Beurteilungsgrundlagen und Richtwerte	6
4.) Ermittlung der Emissionen	10
5.) Ausbreitungsberechnung	13
6.) Beurteilung der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung	16
7.) Literatur	17
8.) Anlagen	18

2.) Aufgabenstellung

Die Samtgemeinde Lathen plant die Lückenbebauung im Ortsteil Wahn. Im Ortsteil Wahn befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe (Anlage 1).

Im Auftrag der Samtgemeinde Lathen soll die Geruchsimmissionssituation - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Lückenbebauung - ermittelt und beurteilt werden.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionen sollen gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) [1] durchgeführt werden. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL [1] berücksichtigt.

Dieser Untersuchungsbericht beschreibt die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Emissionen und Immissionen. Die Anforderungen an Immissionsprognosen gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [2] werden berücksichtigt (Anlage 4).

3.) Beurteilungsgrundlagen und Richtwerte

Geruchswahrnehmungen in der Umgebung eines Geruchsstoffemittenten sind in der Regel großen Schwankungen unterworfen. Dies sind einmal Schwankungen im Laufe eines Jahres, im Wesentlichen auf Grund der Änderungen der allgemeinen Windrichtung. Dabei ist zu beachten, dass in Luv eines Emittenten grundsätzlich kein Geruch wahrgenommen wird, die Möglichkeit der Geruchswahrnehmung dagegen in Lee der Quelle zu suchen ist.

Zusätzlich treten aber noch Kurzzeitschwankungen der Geruchswahrnehmung auf, die auf Turbulenzen der Luftströmung zurückgehen und die zu einer schwadenartigen Ausbreitung von geruchsbeladener Luft führen. Dies hat zur Folge, dass auch in Lee einer Quelle, insbesondere bei geringen bis mittleren Emissionen, nur zeitweise Geruch mit unterschiedlicher Intensität, zeitweise aber auch kein Geruch wahrgenommen werden kann.

Im Juli 2009 wurde durch die Gremien der Umweltministerkonferenz die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen verabschiedet (GIRL) [1], wonach eine Geruchsimmission zu beurteilen ist, wenn sie "nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist" gegenüber anderen Geruchsquellen. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die relative Häufigkeit der Geruchsstunden die in der Richtlinie vorgegebenen Immissionswerte überschreitet.

Hierbei beziehen sich die Immissionswerte auf die Gesamtbelastung durch Gerüche gemäß der angegebenen Gleichung:

$$IV + IZ = IG$$

Hierbei ist:

IV = vorhandene Belastung

IZ = Zusatzbelastung durch Gerüche der zu untersuchenden Anlage

IG = Gesamtbelastung durch Gerüche im Beurteilungsgebiet

Weiterhin wird bezüglich der kurzfristigen Schwankungen der Geruchswahrnehmung ausgeführt, dass, wenn die Geruchsschwelle innerhalb einer Stunde an mindestens 10 % der Zeit überschritten wird, diese Stunde bei der Ermittlung des Prozentsatzes der Jahresstunden als "Geruchsstunde" voll anzurechnen ist.

Die GIRL [1] legt folgende Immissionswerte für die verschiedenen Baugebietstypen fest:

Tabelle 1 Immissionswerte der GIRL [1]

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Die Immissionswerte 0,10 bzw. 0,15 entsprechen einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % bzw. 15 % der Jahresstunden.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind den Baugebietstypen entsprechend zuzuordnen.

Im Falle der Beurteilung von Geruchsimmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen, ist eine belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und diese anschließend mit den Immissionswerten nach Tabelle 1 zu vergleichen. Für die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b wird die Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} multipliziert:

$$IG_b = IG \times f_{gesamt}$$

Der Faktor f_{gesamt} ist nach der Formel

$$f_{gesamt} = (1/(H_1 + H_2 + \dots + H_n)) * (H_1 * f_1 + H_2 * f_2 + \dots + H_n * f_n)$$

zu berechnen. Dabei ist $n = 1$ bis 4 und

$$H_1 \triangleq r_1,$$

$$H_2 \triangleq \min(r_2, r - H_1),$$

$$H_3 \triangleq \min(r_3, r - H_1 - H_2),$$

$$H_4 \triangleq \min(r_4, r - H_1 - H_2 - H_3)$$

mit

$r \triangleq$ Geruchshäufigkeit aus der Summe aller Emissionen (unbewertete Geruchshäufigkeit),

$r_1 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastgeflügel,

$r_2 \triangleq$ Geruchshäufigkeit ohne Wichtung,

$r_3 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastschweine, Sauen,

$r_4 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren

und

$f_1 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastgeflügel,

$f_2 \triangleq$ Gewichtungsfaktor 1 (z. B. Tierarten ohne Gewichtungsfaktor),

$f_3 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastschweine, Sauen,

$f_4 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren.

Die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Tierarten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Für Tierarten, die nicht in der Tabelle enthalten sind, ist die tierartspezifische Geruchshäufigkeit in die Formel ohne Gewichtungsfaktor einzusetzen.

Tabelle 2 Gewichtungsfaktoren für einzelne Tierarten

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren (einschließlich Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur wenig beitragen)	0,5

Für die geplante Ausweisung von überbaubaren Flächen (Anlage 1) ist innerhalb von Dorfgebieten der Immissionswert der GIRL [1] von 0,15 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 15 % der Jahresstunden - heranzuziehen. Für Wohn/ Mischgebiete ist entsprechend der Immissionswert der GIRL [1] von 0,10 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden - heranzuziehen

Bei der Gebietseinstufung für den Klarstellungsbereich wäre die – auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegende Viehhandlung zu berücksichtigen. An diesem Standort wurde nach Vorgabe der Samtgemeinde keine Tierhaltung berücksichtigt, da die Ställe nicht dauerhaft belegt sind.

In den Auslegungshinweisen der GIRL [1] ist für den Übergangsbereich zwischen Dorfgebieten und dem Außenbereich - wie im vorliegenden Fall - ausgeführt:

" In begründeten Einzelfällen sind Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und Außenbereich möglich, was zu Werten von bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen kann. Der Übergangsbereich ist genau festzulegen."

Somit wäre entsprechend der Auslegungshinweise der GIRL [1] im Übergangsbereich zwischen dem Dorfgebiet und dem Außenbereich ein Immissionswert von bis zu 0,20 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von bis zu 20 % der Jahresstunden - zulässig.

4.) Ermittlung der Emissionen

Die für die Berechnung der Geruchsemissionen benötigte Stall- und Lüftungstechnik der berücksichtigten Betriebe wurden im Rahmen eines Ortstermins am 16.04.2015 aufgenommen. Die Angaben zu den Tierbeständen der landwirtschaftlichen Betriebe wurden von der Samtgemeinde Lathen zur Verfügung gestellt.

Grundlage der Beurteilung sind die olfaktometrischen Messungen der Geruchsemissionen verschiedener Stallsysteme der Geflügel-, Schweine- und Rinderhaltung.

Die Ergebnisse olfaktometrischer Messungen und der damit ermittelten Geruchsemissionen verschiedener Tierhaltungssysteme sind in der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] angegeben.

Die ermittelten Daten geben die Verteilung der Geruchsemissionen der verschiedenen Stallsysteme, bezogen auf Jahresdurchschnittstemperaturen, wieder und gründen sich auf umfangreichen Messungen der Geruchsemissionen der untersuchten Tierhaltungsanlagen. Die Geruchsemission wurde ferner auf eine einheitliche Tiermasse (1 GV (Großvieheinheit) = 500 kg) bezogen, sodass sich Geruchsstoffemissionen in $\text{GE}/(\text{s} \cdot \text{GV})^1$ ergaben.

Es wurden keine eigenen olfaktometrischen Messungen zur Bestimmung der Geruchsemissionen aus den jeweiligen Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt. Die in der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] festgelegten tierspezifischen Emissionen basieren auf umfangreichen Untersuchungen (s. o.) und stellen damit gesicherte Emissionsdaten zur Ermittlung von Geruchsemissionen aus Tierhaltungen dar.

¹⁾ Geruchsstoffmengen werden in Geruchseinheiten (GE) gemessen [4], wobei eine GE der Stoffmenge eines Geruchsstoffes entspricht, die - bei 20 °C und 1.013 hPa in 1 m³ Neutralluft verteilt - entsprechend der Definition der Geruchsschwelle bei 50 % eines Probandenkollektivs eine Geruchswahrnehmung auslöst. Die Geruchsstoffkonzentration an der Geruchsschwelle beträgt demnach definitionsgemäß 1 GE/m³. Geruchsemissionen werden als Geruchsstoffströme in GE/s (oder MGE/h) angegeben. Ähnlich wie beim Schall werden Geruchspegel bezüglich der Schwellenkonzentration von 1 GE/m³ definiert [4] bzw. lassen sich Emissionspegel bezüglich eines Geruchsstoffstromes von 1 GE/s oder 1 GE/(m · s) oder 1 GE/(m² · s) definieren. Dabei entspricht z. B. einer Geruchsstoffkonzentration von z. B. 100 GE/m³ ein Geruchsstoffpegel von 20 dB, einem Geruchsstoffstrom von z. B. 1.000 GE/s ein Geruchsemissionspegel von 30 dB_E oder einer spezifischen Emission von z. B. 80 GE/(m² · s) ein flächenspezifischer Emissionspegel von 19 dB_E(m²).

Aus den genehmigten und geplanten Tierbeständen der landwirtschaftlichen Betriebe wurden zusammen mit den durchschnittlichen tierspezifischen Geruchsemissionen die Geruchsstoffströme in MGE/h ermittelt. Basierend auf der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] wurde von den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen mittleren spezifischen Geruchsemissionen ausgegangen.

Tabelle 3 Spezifische Geruchsemissionen

Tierart	Geruchsemissionspegel [dB _E (GV)]	Geruchsstoffstrom [GE/(s · GV)]
Mastschweine		
Mastschweine, Flüssigmist-/ Festmistverfahren	17	50
Legehennen		
Legehennen (Bodenhaltung mit Volierengestellen, Kotband)	15	30
Mastgeflügel		
Masthähnchen	18	60
Milchvieh		
Kühe/Rinder > 2 Jahre	11	12
Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	11	12
weibl. Jungvieh	11	12
Mastkälber	15	30
Mastrinder bis 1 Jahr	11	12
Mastrinder 1 - 2 Jahre	11	12
Wirtschaftsdünger/Silage	Geruchsemissionspegel [dB_E(m²)]	Geruchsstoffstrom [GE/(s · m²)]
Flüssigmistlager		
Güllelager (Schwein)	9	7

Die Angaben zu den Tierbeständen der landwirtschaftlichen Betriebe sind nicht im Gutachten dokumentiert, sondern wurden unserem Auftraggeber zum internen Gebrauch gesondert zur Verfügung gestellt.

Die Großvieheinheiten wurden auf Grundlage der TA Luft [5] und der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] berechnet. Alle Geruchsquellen wurden mit einer kontinuierlichen Geruchsemission (8.760 Stunden/Jahr) bei den Ausbreitungsberechnungen berücksichtigt.

Die TA Luft enthält keine Angaben zu den Großvieheinheiten für Elterntiere. Diese wurden mit 0,08 GV/Tier berücksichtigt.

5.) Ausbreitungsberechnung

Die Berechnung der Geruchsausbreitung wurde mit dem Modell Austal2000 [6], die Berechnungen der flächenbezogenen Häufigkeiten der Geruchsstunden mit dem Programm A2KArea (Programm Austal View, Version 8.6.0.TG, I) durchgeführt, bei welchem es sich um die programmtechnische Umsetzung des in der TA Luft [5] festgelegten Partikelmodells der VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 [7] handelt.

Bei der Berechnung wurden die folgenden Parameter verwendet:

Rauhigkeitslänge z_0 :	0,50 m
Meteorologische Daten:	meteorologische Zeitreihe ²⁾ der Station Meppen (2009)
Kantenlänge des A2KArea Rechengitters:	50 m
Kantenlänge des Austal2000 Rechengitters:	8 m an die Immissionspunkte angepasst

In der Anlage 2 sind Auszüge der Quell- und Eingabedatei der Ausbreitungsberechnung mit allen relevanten Quellparametern enthalten (Austal2000.log).

Statistische Unsicherheit

Durch die Wahl einer ausreichenden Partikelzahl (Qualitätsstufe $q_s = 1$, dies entspricht einer Partikelzahl von 4 s^{-1}) bei der Ausbreitungsberechnung wurde sichergestellt, dass die modellbedingte statistische Unsicherheit des Berechnungsverfahrens, berechnet als statistische Streuung des berechneten Wertes, weniger als 3 % des Immissionswertes (siehe Kapitel 3) beträgt. Zum Nachweis wurden Analysepunkte festgelegt, für die die statistische Unsicherheit in der Anlage 2 angegeben ist. Die für die Beurteilung relevanten relativen flächenbezogenen Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden ist im Lageplan der Anlage 3 dargestellt.

²⁾ Eine meteorologische Zeitreihe ist durch Windgeschwindigkeit, Windrichtungssektor und Ausbreitungsklasse gekennzeichnet. Die meteorologische Zeitreihe gibt die Verteilung der stündlichen Ausbreitungssituationen im Jahres- und Tagesverlauf wieder.

Geländemodell

Das Beurteilungsgebiet ist eben. Die Verwendung eines digitalen Geländemodells ist aus gutachtlicher Sicht nicht erforderlich.

Rauhigkeitslänge

Die Bodenrauhigkeit des Geländes wird durch die mittlere Rauhigkeitslänge z_0 beschrieben. Sie ist nach Tabelle 14 im Anhang 3 der TA Luft [5] aus den Landnutzungsklassen des CORINE-Katasters zu bestimmen. Die Rauhigkeitslänge wurde gemäß TA Luft [5] für ein kreisförmiges Gebiet um den Schornstein festgelegt, dessen Radius das 10-fache der Bauhöhe des Schornsteins beträgt.

Die automatische Bestimmung der Rauhigkeitslänge über das im Rechenprogramm integrierte CORINE-Kataster ergab eine Rauhigkeitslänge z_0 von 0,50 für die derzeitige Nutzung. Mittels Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten, Luftbildvergleich und unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung wurden die tatsächlichen Rauhigkeiten (Gebäude, Bewuchs etc.) verifiziert. Übereinstimmend mit der automatischen Bestimmung der Rauhigkeitslänge über das Rechenprogramm wird eine Rauhigkeitslänge z_0 von 0,50 bei der Ausbreitungsberechnung berücksichtigt.

Meteorologische Daten

Die Ausbreitungsberechnung wurde als Zeitreihenberechnung über ein Jahr durchgeführt. In Ziffer 4.6.4.1 der TA Luft [5] ist festgelegt, dass die Berechnung auf der Basis einer repräsentativen Jahreszeitreihe durchzuführen ist. Für den Standort Lathen-Wahn liegen keine meteorologischen Daten vor. Daher muss auf Daten einer Messstation zurückgegriffen werden, die hinsichtlich der meteorologischen Bedingungen vergleichbar ist. Die Messstation Meppen ist ca. 20 km von Lathen entfernt. An beiden Standorten liegen keine topografischen Besonderheiten vor, die einen erheblichen Einfluss sowohl auf die Windrichtung infolge Ablenkung oder Kanalisierung als auch auf die Windgeschwindigkeit durch Effekte der Windabschattung oder Düsenwirkung haben könnten. Somit sind die meteorologischen Daten der Messstation Meppen für den Standort Lathen-Wahn anwendbar.

Für die Station Meppen wurde aus einer mehrjährigen Reihe (Bezugszeitraum 2004 - 2013) ein "für Ausbreitungszwecke repräsentatives Jahr" ermittelt. Bei der Prüfung wird das Jahr ausgewählt, das in der Windrichtungsverteilung der langjährigen Bezugsperiode am nächsten liegt. Dabei werden sowohl primäre als auch sekundäre Maxima der Windrichtung verglichen. Alle weiteren Windrichtungen werden in der Reihenfolge ihrer Häufigkeiten mit abnehmender Gewichtung ebenso verglichen und bewertet. Anschließend werden die jährlichen mittleren Windgeschwindigkeiten auf ihre Ähnlichkeit im Einzeljahr mit der langjährigen Bezugsperiode verglichen. Das Jahr mit der niedrigsten Abweichung wird als repräsentatives Jahr ermittelt. Aus den Messdaten der Station Meppen wurde aus der oben genannten Bezugsperiode nach den aufgeführten Kriterien das Jahr 2009 als repräsentativ ermittelt. Eine grafische Darstellung der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen ist in Anlage 2 dargestellt.

Quellparameter

Die Ausbreitungsberechnung wurde ohne Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung durchgeführt. Der Einfluss der Bebauung auf die Ausbreitung der Emissionen der Quellen der landwirtschaftlichen Betriebe wurde über die Modellierung der Quellen als vertikale Linien- bzw. Volumenquellen (von der halben Quellhöhe bis zur Quellhöhe, für Quellhöhen, die das 1,2-fache der Gebäudehöhen betragen bzw. vom Erdboden bis zur Quellhöhe, für Quellhöhen, die weniger als das 1,2-fache der Gebäudehöhen betragen) berücksichtigt. Mehrere gleichartige benachbarte Quellen werden zu Flächen-, Linien- bzw. Volumenquellen zusammengefasst.

Geruchsstoffauswertung

Die Beurteilungsflächen der Geruchsstoffauswertung (A2KArea Rechengitter) wurden auf eine Kantenlänge von 50 m reduziert, um eine homogenere Belastung auf Teilen der Beurteilungsflächen im Sinne der GIRL [1], Kapitel 4.4.3 zu erzielen.

6.) Beurteilung der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung

Aus den ermittelten Emissionen der Tierbestände wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch die untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe - ermittelt. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der GIRL [1] für Schweine, Rinder und Mastgeflügel berücksichtigt.

In der Anlage 3 ist die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung aller landwirtschaftlichen Betriebe mit den angegebenen Tierbeständen (separate Anlage zum Bericht) dargestellt.

Im Bereich des Klarstellungsbereichs beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen max. 10 % der Jahresstunden.

Im nördlichen Übergangsbereich beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen max. 15 % der Jahresstunden.

Die Auslegungshinweise der GIRL [1] sieht für einen Übergangsbereich zwischen Dorfgebieten und dem Außenbereich einen maximal zulässigen Immissionswert von bis zu 0,20 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von bis zu 20 % der Jahresstunden - vor. Übergangsbereiche sind genau festzulegen.

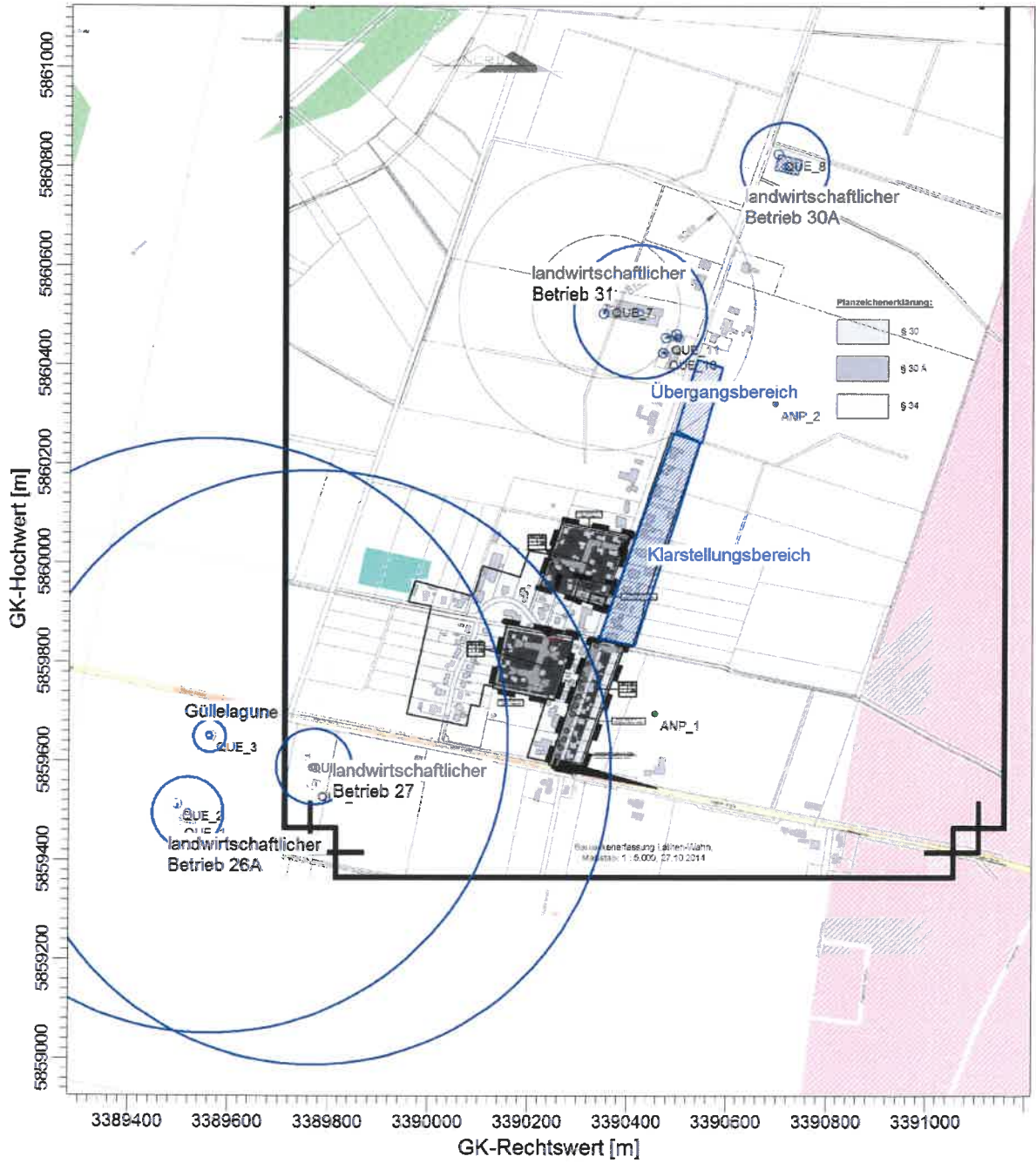
7.) Literatur

- [1] Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen; Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW vom 23.07.2009
- [2] VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 Umweltmeteorologie, Qualitätssicherung in der Immissionsprognose; Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf, Januar 2010
- [3] VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen; Haltungsverfahren und Emissionen; Verein Deutscher Ingenieure, September 2011
- [4] DIN EN 13725 Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie; Deutsche Fassung EN 13725: Juli 2003
- [5] TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002
- [6] Austal2000
Version 2.6.11-WI-x Ingenieurbüro Janicke GbR, 26427 Dunum
- [7] VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 Umweltmeteorologie - Atmosphärische Ausbreitungsmodelle - Partikelmodell; Düsseldorf, Verein Deutscher Ingenieure, September 2000

8.) Anlagen

- Anlage 1: Übersichtslageplan, Maßstab ca. 1 : 10.000
- Anlage 2: Quellen-Parameter
 Emissionen
 Windrichtungs- und -geschwindigkeitsverteilung
 Auszüge der Quell- und Eingabedatei der Ausbreitungsberechnung mit allen
 relevanten Quellparametern (austal.log)
 Auswertung Analyse-Punkte
- Anlage 3: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - angegeben als relative flächenbezogene
 Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden,
 Maßstab ca. 1 : 5.000
- Anlage 4: Prüfliste für die Immissionsprognose gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13

Anlage 1: Übersichtslageplan, Maßstab ca. 1 : 10.000



Übersichtslageplan

Firmenname:

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

Bearbeiter:

UL

MAßSTAB: 1:12.500

0 0,3 km

DATUM:

29.02.2016

PROJEKT-NR.:

LG10641.1



Anlage 2: Quellen-Parameter

Emissionen

Windrichtungs- und -geschwindigkeitsverteilung

Auszüge der Quell- und Eingabedatei der Ausbreitungsberechnung mit allen relevanten Quellparametern (austal.log)

Auswertung Analyse-Punkte

Quellen-Parameter

Projekt: Lathen_03

Volumen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions-hoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_6	3390350,76	5860504,53	3,13	6,05	3,75	0,0	3,75	0,00	0,00	0,00
LA31 1										
QUE_7	3390355,77	5860531,24	4,50	2,31	3,75	256,6	3,75	0,00	0,00	0,00
LA31 2										
QUE_8	3390699,52	5860826,35	32,06	48,35	6,00	256,5	0,00	0,00	0,00	0,00
LA30-Außenbereich										
QUE_9	3390496,43	5860463,79	11,94	12,11	2,00	252,6	0,00	0,00	0,00	0,00
LA31 3										
QUE_10	3390470,58	5860425,07	3,56	2,71	6,00	323,1	0,00	0,00	0,00	0,00
LA31 4										
QUE_11	3390476,09	5860456,01	5,18	4,70	1,50	344,1	0,00	0,00	0,00	0,00
LA31 Silage										

Emissionen

Projekt: Lathen_03

Quelle: QUE_10 - LA31 4

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8690	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	2,106E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	1,830E+04	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_11 - LA31 Silage

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-01	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,408E+03	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Quelle: QUE_6 - LA31 1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	1,210E+01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	1,051E+05	0,000E+00

Quelle: QUE_7 - LA31 2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	1,210E+01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	1,051E+05	0,000E+00

Quelle: QUE_8 - LA30-Außenbereich

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	8690	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	3,240E+01	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	2,816E+05	0,000E+00

Quelle: QUE_9 - LA31 3

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8690	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,516E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,317E+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00

Gesamt-Emission [kg oder MGE]: 1,458E+04 1,830E+04 4,918E+05 0,000E+00

Gesamtzeit [h]: 8690

WINDROSEN-PLOT:

Stations-Nr.10304 - Meppen, DWD

ANZEIGE:

Windgeschwindigkeit
Windrichtung (aus Richtung)

BEMERKUNGEN:

Stationsdaten
Koordinaten:

RW 2589131
HW 5843299

Windgeberhöhe: 13,0 m ü.
Grund

DATEN-ZEITRAUM:

Start-Datum: 01.01.2009 - 00:00
End-Datum: 31.12.2009 - 23:00

GESAMTANZAHL:

8688 Std.

WINDSTILLE:

0,59%

MITTLERE WINDGESCHWINDIGKEIT:

3,02 m/s

Firmenname:

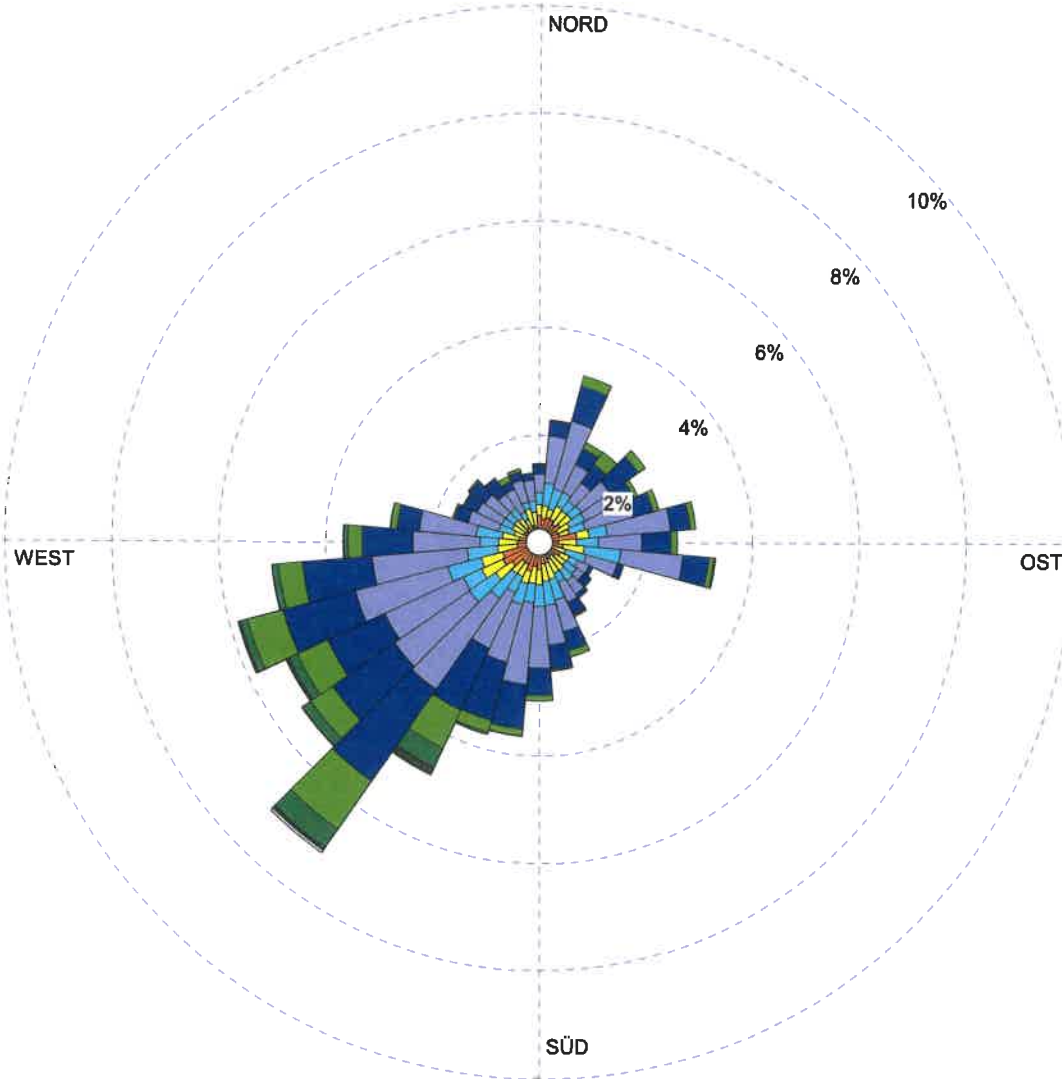
**ZECH Ingenieurgesellschaft
mbH**

Bearbeiter:

DATUM:



PROJEKT-NR.:



Windgeschw.
[m/s]

- > 10
- 8.5 - 10.0
- 7.0 - 8.4
- 5.5 - 6.9
- 3.9 - 5.4
- 2.4 - 3.8
- 1.9 - 2.3
- 1.4 - 1.8
- < 1.4

Windstille: 0,59%

2016-02-26 08:01:41 -----
TalServer:C:\Projekte\Lathen_03\

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekte/Lathen_03

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52
Das Programm läuft auf dem Rechner "AUSTAL-3".

===== Beginn der Eingabe =====

```
> ti "Lathen_03"           'Projekt-Titel
> gx 3390250              'x-Koordinate des
Bezugspunktes
> gy 5859850              'y-Koordinate des
Bezugspunktes
> z0 0.50                 'Rauigkeitslänge
> qs 1                    'Qualitätsstufe
> az "C:\Projekte\Zeitreihen_fuer_Austal\Meppen_09.akterm" 'AKT-Datei
> dd 8                    'Zellengröße (m)
> x0 -392                  'x-Koordinate der l.u. Ecke
des Gitters
> nx 150                  'Anzahl Gitterzellen in X-
Richtung
> y0 -100                 'y-Koordinate der l.u. Ecke
des Gitters
> ny 150                  'Anzahl Gitterzellen in Y-
Richtung
> xq 100.76               105.77           449.52           246.43           220.58           226.09
> yq 654.53               681.24           976.35           613.79           575.07           606.01
> hq 3.75                  3.75             0.00             0.00             0.00             0.00
> aq 3.13                  4.50             32.06            11.94            3.56             5.18
> bq 6.05                  2.31             48.35            12.11            2.71             4.70
> cq 3.75                  3.75             6.00             2.00             6.00             1.50
> wq 0.00                  256.61           256.50           252.65           323.13           344.05
> vq 0.00                  0.00             0.00             0.00             0.00             0.00
> dq 0.00                  0.00             0.00             0.00             0.00             0.00
> qq 0.000                 0.000            0.000            0.000            0.000            0.000
> sq 0.00                  0.00             0.00             0.00             0.00             0.00
> lq 0.0000                0.0000           0.0000           0.0000           0.0000           0.0000
> rq 0.00                  0.00             0.00             0.00             0.00             0.00
> tq 0.00                  0.00             0.00             0.00             0.00             0.00
> odor_050 0                0                 0                 421              0                 45
> odor_075 0                0                 0                 0                 585              0
> odor_100 3360             3360              9000              0                 0                 0
> odor_150 0                0                 0                 0                 0                 0
```

===== Ende der Eingabe =====

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.

AKTerm "C:/Projekte/Zeitreihen_fuer_Austal/Meppen_09.akterm" mit 8760
Zeilen, Format 3
Es wird die Anemometerhöhe ha=11.7 m verwendet.
Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 99.2 %.

Anlage 2.4

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
Prüfsumme TALDIA 6a50af80
Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
Prüfsumme AKTerm 8889200e

=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Lathen_03/odor-j00z" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Lathen_03/odor-j00s" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Lathen_03/odor_050-j00z" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Lathen_03/odor_050-j00s" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Lathen_03/odor_075-j00z" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Lathen_03/odor_075-j00s" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Lathen_03/odor_100-j00z" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Lathen_03/odor_100-j00s" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_150"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/Lathen_03/odor_150-j00z" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/Lathen_03/odor_150-j00s" geschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.
=====

Auswertung der Ergebnisse:
=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn
Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m
=====

ODOR	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0)	bei x= 100 m, y= 656 m (62, 95)
ODOR_050	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0)	bei x= 228 m, y= 608 m (78, 89)
ODOR_075	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0)	bei x= 220 m, y= 568 m (77, 84)
ODOR_100	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0)	bei x= 100 m, y= 656 m (62, 95)
ODOR_150	J00	: 0.0 %	(+/- 0.0)	
ODOR_MOD	J00	: 100.0 %	(+/- ?)	bei x= 100 m, y= 656 m (62, 95)

=====

2016-02-26 14:02:48 AUSTAL2000 beendet.

Auswertung Analyse-Punkte

Projekt: Lathen_03

1 Analyse-Punkte: ANP_2

X [m]: 3390694,91

Y [m]: 5860322,83

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

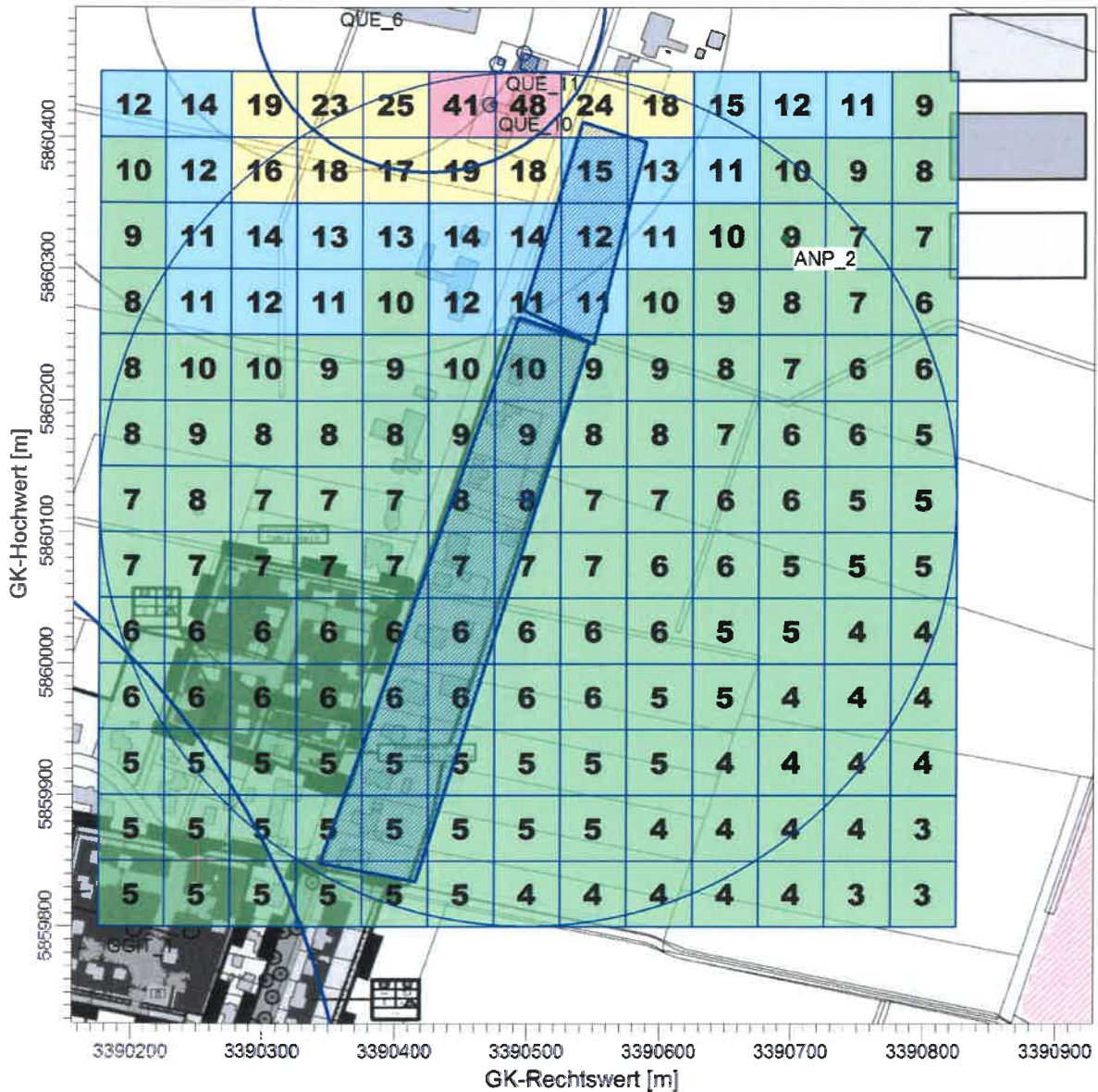
Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASW	8,7	%	
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	J00	8,7	%	0,1 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASW	0,8	%	
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	J00	0,8	%	0 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	ASW	0,9	%	
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	J00	0,9	%	0 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASW	7,8	%	
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	J00	7,8	%	0,1 %
ODOR_150: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.50)	ASW	0,0	%	
ODOR_150: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.50)	J00	0,0	%	0 %
ODOR_MOD	ASW	8,5	%	
ODOR_MOD	J00	8,5	%	

Auswertung der Ergebnisse:

- J00/Y00:** Jahresmittel der Konzentration
- Tnn/Dnn:** Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
- Snn/Hnn:** Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
- DEP:** Jahresmittel der Deposition

Anlage 3: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden,
Maßstab ca. 1 : 5.000

PROJEKT-TITEL:
Lathen_03



ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchstunden (Auswertung) / 0 - 3m %
 ODOR_MOD ASW: Max = 48 (X = 3390500,00 m, Y = 5860425,00 m)



Gesamtbelastung an Geruchsmissionen	STOFF: ODOR_MOD		Firmenname: ZECH Ingenieurgesellschaft mbH	
	EINHEITEN: %		Bearbeiter: UL	
	QUELLEN: 11		MAßSTAB: 1:5.000 0 0,1 km	
	AUSGABE-TYP: ODOR_MOD ASW		DATUM: 01.03.2016	
		PROJEKT-NR.: LG10641.1		

Anlage 4: Prüfliste für die Immissionsprognose gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13

Prüfliste für die Immissionsprognose

Titel: *LG 10641.1*
 Verfasser: *U. Lebkühner*
 Prüfliste ausgefüllt von: *B. Brinkmann*

Version Nr.: *02*
 Datum: *07.03.2014*
 Prüfliste Datum: *07.03.2014*

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.1	Aufgabenstellung			
4.1.1	Allgemeine Angaben aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 2</i>
	Vorhabensbeschreibung dargelegt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 2</i>
	Ziel der Immissionsprognose erläutert		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 2</i>
	Verwendete Programme und Versionen aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 7</i>
4.1.2	Beurteilungsgrundlagen dargestellt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 3</i>
4.2	Örtliche Verhältnisse			
	Ortsbesichtigung dokumentiert		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 4</i>
4.2.1	Umgebungskarte vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Anlage 1</i>
	Geländestruktur (Orografie) beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 5</i>
4.2.2	Nutzungsstruktur beschrieben (mit eventuellen Besonderheiten)		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 5</i>
	Maßgebliche Immissionsorte identifiziert nach Schutzgütern (z. B. Mensch, Vegetation, Boden)		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 3</i>
4.3	Anlagenbeschreibung			
	Anlage beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 4</i>
	Emissionsquellenplan enthalten		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>separate Anlage</i>
4.4	Schornsteinhöhenbestimmung			
4.4.1	Bei Errichtung neuer Schornsteine, bei Veränderung bestehender Schornsteine, bei Zusammenfassung der Emissionen benachbarter Schornsteine: Schornsteinhöhenbestimmung gemäß TA Luft dokumentiert, einschließlich Emissionsbestimmung für das Nomogramm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei ausgeführter Schornsteinhöhenbestimmung: umliegende Bebauung, Bewuchs und Geländeunebenheiten berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4.3	Bei Gerüchen: Schornsteinhöhe über Ausbreitungsrechnung bestimmt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5	Quellen und Emissionen			
4.5.1	Quellstruktur (Punkt-, Linien-, Flächen-, Volumenquellen) beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 5</i>
	Koordinaten, Ausdehnung und Ausrichtung und Höhe (Unterkante) der Quellen tabellarisch aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Anlage 2</i>
4.5.2	Bei Zusammenfassung von Quellen zu Ersatzquelle: Eignung des Ansatzes begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 5</i>
4.5.3	Emissionen beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 4</i>
	Emissionsparameter hinsichtlich ihrer Eignung bewertet		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 4</i>
	Emissionsparameter tabellarisch aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Anlage 2</i>
4.5.3.1	Bei Ansatz zeitlich veränderlicher Emissionen: zeitliche Charakteristik der Emissionsparameter dargelegt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Ansatz windinduzierter Quellen: Ansatz begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.5.3.2	Bei Ansatz einer Abluffahrenüberhöhung: Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Überhöhung geprüft (Quellhöhe, Abluftgeschwindigkeit, Umgebung usw.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.3.3	Bei Berücksichtigung von Stäuben: Verteilung der Korngrößenklassen angegeben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.3.4	Bei Berücksichtigung von Stickstoffoxiden: Aufteilung in Stickstoffmonoxid- und Stickstoffdioxid-Emissionen erfolgt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Vorgabe von Stickstoffmonoxid: Konversion zu Stickstoffdioxid berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.4	Zusammenfassende Tabelle aller Emissionen vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Separate Anlage</i>
4.6	Deposition			
	Dargelegt, ob Depositionsberechnung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei erforderlicher Depositionsberechnung: rechtliche Grundlagen (z. B. TA Luft) aufgeführt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Betrachtung von Deposition: Depositionsgeschwindigkeiten dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7	Meteorologische Daten			
	Meteorologische Datenbasis beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 5</i>
	Bei Verwendung übertragener Daten: Stationsname, Höhe über Normalhöhennull (NHN), Anemometerhöhe, Koordinaten und Höhe der verwendeten Anemometerposition über Grund, Messzeitraum angegeben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Anlage 2</i>
	Bei Messungen am Standort: Koordinaten und Höhe über Grund, Gerätetyp, Messzeitraum, Datenerfassung und Auswertung beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Messungen am Standort: Karte und Fotos des Standorts vorgelegt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen (Windrose) grafisch dargestellt		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Anlage 2</i>
	Bei Ausbreitungsklassenstatistik (AKS): Jahresmittel der Windgeschwindigkeit und Häufigkeitsverteilung bezogen auf TA-Luft-Stufen und Anteil der Stunden mit $< 1,0 \text{ m} \cdot \text{s}^{-1}$ angegeben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7.1	Räumliche Repräsentanz der Messungen für Rechengebiet begründet		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 5</i>
	Bei Übertragungsprüfung: Verfahren angegeben und gegebenenfalls beschrieben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 5</i>
4.7.2	Bei AKS: zeitliche Repräsentanz begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Jahreszeitreihe: Auswahl des Jahres der Zeitreihe begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 5</i>
4.7.3	Einflüsse von lokalen Windsystemen (Berg-/Tal-, Land-/Seewinde, Kaltluftabflüsse) diskutiert		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 5</i>
	Bei Vorhandensein wesentlicher Einflüsse von lokalen Windsystemen: Einflüsse berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8	Rechengebiet			
4.8.1	Bei Schornsteinen: TA-Luft-Rechengebiet: Radius mindestens $50 \times$ größte Schornsteinbauhöhe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Gerüchen: Größe an relevante Nutzung (Wohn-Misch-Gewerbegebiet, Außenbereich) angepasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Kap 5</i>

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
	Bei Schornsteinen: Horizontale Maschenweite des Rechengebiets nicht größer als Schornsteinbauhöhe (gemäß TA Luft)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8.2	Bei Rauigkeitslänge aus CORINE-Kataster: Eignung des Werts geprüft	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kap 5
	Bei Rauigkeitslänge aus eigener Festlegung: Eignung begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.9	Komplexes Gelände			
4.9.2	Prüfung auf vorhandene oder geplante Bebauung im Abstand von der Quelle kleiner als das Sechsfache der Gebäudehöhe, daraus die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Gebäudeeinflüssen abgeleitet		<input checked="" type="checkbox"/>	Kap 5
	Bei Berücksichtigung von Bebauung: Vorgehensweise detailliert dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Verwendung eines Windfeldmodells: Lage der Rechengitter und aufgerasterte Gebäudegrundflächen dargestellt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.9.3	Bei nicht ebenem Gelände: Geländesteigung und Höhendifferenzen zum Emissionsort geprüft und dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Aus Geländesteigung und Höhendifferenzen Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Geländeunebenheiten abgeleitet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Berücksichtigung von Geländeunebenheiten: Vorgehensweise detailliert beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.10	Statistische Sicherheit			
	Statistische Unsicherheit der ausgewiesenen Immissionskenngrößen angegeben		<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 2
4.11	Darstellung der Ergebnisse			
4.11.1	Ergebnisse kartografisch dargestellt, Maßstabsbalken, Legende, Nordrichtung gekennzeichnet		<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 3
	Beurteilungsrelevante Immissionen im Kartenausschnitt enthalten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 3
	Geeignete Skalierung der Ergebnisdarstellung vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 3
4.11.2	Bei entsprechender Aufgabenstellung: Tabellarische Ergebnisangabe für die relevanten Immissionsorte aufgeführt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 2
4.11.3	Ergebnisse der Berechnungen verbal beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	Kap 6
4.11.4	Protokolle der Rechenläufe beigelegt		<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 2
4.11.5	Verwendete Messberichte, Technische Regeln, Verordnungen und Literatur sowie Fremdgutachten, Eingangsdaten, Zitate von weiteren Unterlagen vollständig angegeben		<input checked="" type="checkbox"/>	Kap 7

